# Der Einfluss des Umweltschutzes auf die Effizienz landwirtschaftlicher Betriebe

## Eine Untersuchung zu den Auswirkungen der Düngeverordnung 2017

**B a c h e l o r - A r b e i t**

**an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH), Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen**

**Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung**
**Bachelor-Studiengang Sozialverwaltung**

**vorgelegt von**
**Claudia Scheibe**
**aus Penig**

**Meißen, 21.02.2018**

## Inhaltsverzeichnis

*Abkürzungsverzeichnis* ..... *V*

*1 Gründe für die Novellierung DüV* ..... *- 1 -*

*2 Neuerungen* ..... *- 5 -*

*3 Ermittlung des Düngebedarfs* ..... *- 6 -*

**3.1 Neuregelung** ..... **- 6 -**

**3.2 Einfluss auf den Umweltschutz** ..... **- 8 -**

**3.3 Einfluss auf die Landwirtschaft** ..... **- 9 -**

*4 Ausweitung der Sperrzeiten* ..... *- 12 -*

**4.1 Neuregelung** ..... **- 12 -**

**4.2 Einfluss auf den Umweltschutz** ..... **- 13 -**

**4.3 Einfluss auf die Landwirtschaft** ..... **- 15 -**

*5 Spezielle Bodenverhältnisse* ..... *- 17 -*

**5.1 Neuregelung** ..... **- 17 -**

**5.2 Einfluss auf den Umweltschutz** ..... **- 18 -**

**5.3 Einfluss auf die Landwirtschaft** ..... **- 19 -**

*6 Einarbeitung des Düngers in den Boden* ..... *- 20 -*

**6.1 Neuregelung** ..... **- 20 -**

**6.2 Einfluss auf den Umweltschutz** ..... **- 21 -**

**6.3 Einfluss auf die Landwirtschaft** ..... **- 23 -**

*7 Mindestabstände zu Gewässern* ..... *- 26 -*

**7.1 Neuerungen** ..... **- 26 -**

**7.2 Einfluss auf den Umweltschutz** ..... **- 28 -**

**7.3 Einfluss auf die Landwirtschaft** ..... **- 30 -**

*8 Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Gärrückständen* ..... *- 31 -*

**8.1 Neuregelung** ..... **- 31 -**

**8.2 Einfluss auf den Umweltschutz** ..... **- 32 -**

**8.3 Einfluss auf die Landwirtschaft** ..... **- 33 -**

*9 Kontrollwerte für Nährstoffvergleich* ..... *- 36 -*

**9.1 Neuregelung** ..... **- 36 -**

**9.2 Einfluss auf den Umweltschutz** ..... **- 37 -**

**9.3 Einfluss auf die Landwirtschaft** ..... **- 38 -**

*10 Fazit* ..... *- 40 -*

*11 Thesen* ..... *- 46 -*

*Anhang* ..... *VI*

*Literaturverzeichnis* ..... *LII*

***Internetquellenverzeichnis*** ..... ***LIII***
***Rechtsquellenverzeichnis*** ..... ***LVIII***
***Eidesstattliche Versicherung*** ..... ***LX***

# Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---|---|
| ABl. | Amtsblatt der Europäischen Union |
| AEUV | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union |
| Alt. | Alternative |
| DüG | Düngegesetz |
| DüV | Düngeverordnung |
| EGV | Vertrag über die Europäische Union |
| ELER | Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raums |
| GAP | Gemeinsame Agrarpolitik der EU |
| i.d.F. | in der Fassung |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| Rz. | Randzeichen |
| SächsGVBl. | Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt |
| SächsWG | Sächsisches Wassergesetz |
| SMUL | Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft |
| WHG | Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushalts-gesetz) |

# 1 Gründe für die Novellierung DüV

Am 19.12.1991 trat Richtlinie 91/676/EWG[1], die sog. Nitratrichtlinie in Kraft. Richtlinien sind nach Art. 288 AEUV (ex-Art. 249 EGV)[2] hinsichtlich des zu erreichenden Ziels für jeden Mitgliedstaat verbindlich, die Wahl der Form und Mittel wird jedoch den einzelnen Staaten überlassen. Anders als Verordnungen müssen sie erst noch von den einzelnen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden, um Gültigkeit zu erwirken.
Die hierfür geltende Frist endete für die Umsetzung der Nitratrichtlinie am 20.12.1993. In Deutschland erfolgte diese jedoch erst zum 26.01.1996 durch die sog. Düngeverordnung.

Der Zweck der Nitratrichtlinie war vordergründig, die Nitratverunreinigungen des Grund- und Oberflächenwassers, insbesondere durch Düngung in der Landwirtschaft zu minimieren. Zudem sollte ein EU-einheitliches Regelwerk in der Landwirtschaft gefördert werden, da Gewässerverunreinigungen eines Mitgliedstaates auch andere Mitgliedstaaten beeinträchtigen können. [3]

Im November 2008 gab es mit der Verordnung EG Nr. 1137/2008[4] Änderungen, welche auch die Nitratrichtlinie betrafen. So „sollte die Kommission die Befugnis erhalten, die Anhänge der Nitratrichtlinie von 1991 entsprechend dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen oder zu ergänzen“[5], allerdings in Zusammenarbeit mit einem Regelungsausschuss, welcher sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt. In den Anhängen sind beispielsweise Kriterien für die Bestimmung von verunreinigungsbedrohten Gewässern, Regelungen der guten fachlichen Praxis oder Messmethoden vereinbart.

---

[1] RICHTLINIE DES RATES 91/676/EWG vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1-8)
[2] Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 07.06.2016 S. 47, ber. ABl. C 400 vom 28.10.2016 S. 1)
Vertrag über die Europäische Union in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 07.06.2016 S. 13)
[3] Vgl. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt: Nitratrichtlinie (91/676/EWG).https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-eu-international/eu_wasserrecht/ Nitratrichtlinie_1.html
[4] Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrages gilt, an den Beschluss 199/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
[5] Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrages gilt, an den Beschluss 199/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54; Anhang 4.3

Diese wurden mit der Novellierung der Düngeverordnung 2012[6] in Deutschland umgesetzt, jedoch nicht zur vollsten Zufriedenheit der EU-Kommission. In ihrer Rolle als Wächterin der EU- Verträge ist die Kommission dafür zuständig, die rechtzeitige Umsetzung von Richtlinien zu überwachen. Obwohl die Kommission als Exekutive der EU gilt, sind „ihre Vollzugsaufgaben [jedoch] relativ beschränkt“[7], da die Umsetzung des EU- Rechtes zum größten Teil den Mitgliedstaaten selbst obliegt. Eine der wenigen Maßnahmen, welche die Kommission dennoch treffen kann, stellt das Einleiten eines Vertragsverletzungsverfahrens dar. Dieses ist zugleich das „schärfste der Kommission in ihrer Aufsichtsfunktion zur Verfügung stehende Instrument.“[8] So wurde bereits 2013 von der Kommission beschlossen, ein Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie gegen Deutschland zu erheben. In Zuge dieses Verfahrens beschloss die Kommission schließlich im April 2016 Klage beim EuGH gegen Deutschland zu erheben.[9] Die Klageschrift ging am 27.10.2016 beim EuGH ein und wurde der Bundesregierung am 31.10.2016 förmlich zugestellt.

Kritisiert wurde dabei vor allem, dass der Nitratwert im Grundwasser laut Aufzeichnungen seit 2008 bei 17,5 bis 19 % der Messstellen über dem Grenzwert von 50 Milligramm pro Liter lag[10] und die Bundesrepublik Deutschland das Problem bisher ignoriert habe, da bereits 2012 ersichtlich war, „dass die geltenden Regelungen unwirksam seien.“[11] Dies sei belegt durch Daten von 2012, welche keine Verbesserung der Nitratwerte, sondern sogar eine tendenzielle Verschlechterung wiederspiegeln.[12]
Zudem konnte von Seiten der Bundesregierung keine Erklärung dafür abgegeben werden, wieso mehr gedüngt werden darf, als die Pflanzen an Nährstoffen benötigen. Auch seien laut der 40-seitigen Klageschrift die gesetzlichen Dünge-

[6] Düngeverordnung - i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)
[7] Meßerschmidt, Klaus: Juristische Kurz-Lehrbücher - Europäisches Umwelt-recht, Verlag C.H.Beck, München, 2011; S. 441 Rz. 11
[8] Epiney, Astrid: Umweltrecht in der Europäischen Union, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1997; S. 137
[9] Vgl. Krauß, Hermann; Agrar heute: „Klage wegen EU-Nitratrichtlinie: So geht es jetzt weiter“ https://www.agrarheute.com/management/finanzen/klage-wegen-eu-nitratrichtlinie-so-geht-528520
[10] Vgl. Umwelt Bundesamt: „Indikator: Nitrat im Grundwasser“ http://www.umweltbundesamt.de/indikator-nitrat-im-grundwasser#textpart-3
[11] Zeit online: „EU verklagt Deutschland wegen mangelnden Grundwasserschutzes“ http://www.zeit.de/wissen/umwelt/2016-11/nitrat-grundwasser-deutschland-klage-eu
[12] Vgl. Süddeutsche Zeitung: „Zu hohe Nitrat-Belastungen - EU klagt gegen Deutschland“ http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wasserqualitaet-zu-hohe-nitrat-belastungen-eu-klagt-gegen-deutschland-1.3237850, S. 2

pausen von maximal drei Monaten zu kurz, nach wissenschaftlichen Erkenntnissen müssten diese fünf bis sieben Monate betragen.[13]
Des Weiteren bestanden aus Sicht der Kommission unzureichende Regelungen beim Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen, in der Nähe von Wasserläufen und auf überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden.[14]

Nach Erhalt der Klage hatte die Bundesregierung Zeit entsprechend zu reagieren.[15] Das Ergebnis waren die Novellierungen des DüG am 05.05.17[16] und der DüV am 26.05.17[17], da eine Änderung des DüG Voraussetzung für die geplante Novellierung der DüV war.
Mit der Novellierung des DüG[18] wurden die gesetzlichen Grundlagen für den Regelungsbedarf der neuen DüV[19] geschaffen, insbesondere bezüglich der Einbeziehung aller organischen Düngemittel und Regelungen über die Lagerkapazität für Reste aus Biogasanlagen. [20]
Die Verordnung konkretisiert die Vorgaben des überarbeiteten DüG und regelt deren Vorgaben bundeseinheitlich.

Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ist jedoch noch immer schwebend. Die Kommission hat nun zu prüfen, ob die Umsetzung der Düngeverordnung die europäischen Vorschriften einhält und damit als nationale Umsetzung des EU- Rechts akzeptabel ist.[21]
Laut Herrn Dr. Jahr, Mitglied des EU-Parlaments und Diplomlandwirt, stellt ein Vertragsverletzungsverfahren für einen gut organisierten und verwalteten Mitgliedsstaat wie Deutschland „immer eine Blamage“ dar, da dieser selbst an der

[13] Vgl. Döschner, Jürgen; Tagesschau.de: „Klage wegen Nitrat-Belastung in Deutschland - Ignorieren, hinhalten, versagen“ https://www.tagesschau.de/inland/klage-gegen-deutschland-wegen-nitrat-verseuchung-101.html
[14] Vgl. Anhang 1 Interview mit Herrn Dr. Jahr, Frage 3
[15] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Statement von Bundesminister Christian Schmidt anlässlich der Nitrat-Klage der EU-Kommission“ Artikel vom 07.11.16. https://www.bmel.de/SharedDocs/Interviews/O-Toene/16-11-16-Nitrat-Klage.html
[16] Düngegesetz vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)
[17] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[18] Düngegesetz vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54,136) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481) wurde durch das neue DüG i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54,136) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068) novelliert
[19] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[20] Vgl. Grunert, Dr. Michael ;Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Merkblatt „Wichtige Änderungen durch die Novellierung des deutschen Düngerechts“. https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/DueV_Fachbeitrag_2017_06_06.pdf, S. 1-2
[21] Vgl. Anhang 1 Interview mit Herrn Dr. Jahr, Frage 5

europäischen Gesetzgebung beteiligt ist und somit „bei der Beschlussfassung an deren Umsetzung denken“ sollte.[22]

Aus Sicht des Umweltschutzes auf europäischer Ebene war eine Novellierung des deutschen Düngerechts und vor allem der alten DüV[23] somit dringend notwendig.

[22] Vgl. Anhang 1 Interview mit Herrn Dr. Jahr, Frage 5 „politische Wertung“
[23] Düngeverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)

# 2 Neuerungen

Was soll das neue Düngerecht konkret verbessern?

Neben den bereits erwähnten zu hohen Nitratwerten im Grund- und Oberflächenwasser hat die betriebene Überdüngung zahlreiche andere negative Auswirkungen auf die Umwelt.

So sind die Ammoniakwerte in der Luft ebenfalls zu hoch. Die Obergrenze von 550 kt Ammoniak, welche seit 2010 gilt, wurde bisher noch nicht erreicht. Das neue Düngerecht soll dazu beitragen, die Ammoniakemissionen bis 2030 um 29 % der Werte von 2005 zu verringern.

Des Weiteren sollen Stickstoffüberschüsse in der Umwelt und eine Einlagerung derer vermieden werden um die Biodiversität zu schützen.[24] Dazu soll der Stickstoffbilanzüberschuss der deutschen Landwirtschaft auf 80 kg pro ha landwirtschaftliche Fläche gesenkt werden. [25]

[24] Vgl. Anhang 4 Grunert, Dr. Michael; Power-Point-Präsentation: „Stand der Novellierung der DüV, wesentliche Änderungen für die Landwirtschaft“, S. 2

[25] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 18

# 3 Ermittlung des Düngebedarfs

## 3.1 Neuregelung

Eine Neuregelung der Gesetzesnovelle ist laut § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 DüV[26] die konkret vorgeschriebene einheitliche Ermittlung des Nährstoffbedarfs der zu düngenden Pflanzen für jeden einzelnen Schlag[27]. Vor jedem Aufbringen einer wesentlichen Menge Stickstoff oder Phosphat muss der Bedarf der Pflanzen ermittelt und aufgezeichnet werden. Von einer wesentlichen Menge spricht man bei Stickstoff ab über 50 kg/ha und bei Phosphat ab über 30 kg/ha im Jahr.
Als Düngemittel bezeichnet man „Stoffe, die dazu bestimmt sind, den Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um deren Wachstum zu fördern, den Ertrag zu erhöhen oder die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten bzw. zu verbessern.“[28]

Die konkreten Vorgaben für die Ermittlung des Düngebedarfs für verschiedene Pflanzenkulturen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 i.V.m. Anlage 4 DüV[29]. Die in Anlage 4 enthaltenen Tabellen 8 bis 12 regeln die Ermittlung der einzelnen Werte. Maßgeblich dabei sind das deutschlandweit einheitliche Sollwertsystem und die schlagspezifische Ermittlung von standortbezogenen Obergrenzen. Grundlage für die Berechnung der Bedarfswerte bietet das durchschnittliche Ertragsniveau der letzten drei Jahre, wobei bei Ertragsabweichungen innerhalb eines Jahres um mehr als 20 % vom Vorjahr stattdessen der Ertrag des Jahres davor angenommen werden kann. Dafür sind die betriebseigenen Aufzeichnungen heranzuziehen.
Der so ermittelte Düngebedarf darf nach § 3 Abs. 3 S. 1 DüV[30] eigentlich nicht überschritten werden. Eine Überschreitung ist jedoch zulässig, wenn aufgrund nachträglich eingetretener Bestandsentwicklung oder Witterung ein höherer Bedarf besteht.[31] Eine Düngung im Herbst nach der letzten Nutzung der Fläche ist nur zulässig, wenn der ermittelte Gesamtbedarf dadurch nicht überschritten wird.[32]

---

[26] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[27] Als Schlag wird in der Landwirtschaft ein Feld bezeichnet
[28] Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft: Fachartikel „Düngung“. https://www.thueringen.de/th9/tll/pflanzenproduktion/duengung/index.aspx
[29] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[30] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[31] Vgl. Anhang 4 Grunert, Dr. Michael; Power-Point-Präsentation: „Stand der Novellierung der DüV, wesentliche Änderungen für die Landwirtschaft“, S. 4
[32] Vgl. Anhang 3 Stefan Heinrich; Fachartikel SMUL: „Umsetzung der Düngeverordnung“, S. 6

Alle Berechnungsschritte und die ermittelten Bedarfswerte sind zu dokumentieren und bei Kontrollen nachzuweisen.[33] Zudem dient die Dokumentation des Düngeeinsatzes für die Bedarfsermittlung des folgenden Erntejahres. Ein nachträglich eintretender Düngebedarf ist ebenfalls aufzuzeichnen und mit einer Begründung zu versehen.[34]
Die erste Bedarfsermittlung nach den neuen Regelungen ist im Frühjahr 2018 für das kommende Erntejahr zu erstellen und von da an fortzuführen.[35]

Tatsächliche Neuregelungen im Bereich der Bedarfsermittlung stellen die jetzt bundeseinheitliche Berechnungsmethodik sowie „die Einführung bundesweit einheitlicher Stickstoffbedarfswerte für Acker- und Gemüsekulturen sowie Grünland, inklusive festen Zu- und Abschlägen bei abweichendem Ertragsniveau“[36] dar.
Eine Bedarfsberechnung an sich war jedoch auch in § 3 Abs. 1 der alten DüV[37] schon vorgesehen. Auch eine Pflicht zur Aufzeichnung der Berechnungen, der Werte und der angewandten Verfahren war bereits in § 7 der alten DüV[38] festgesetzt.
Im Vergleich zu vorhergehenden Regelungen, gab es in der Gesetzesnovelle 2017[39] demnach keine großartig neuen Regelungen bezüglich der Bedarfsermittlung. Vielmehr wurden die bereits bestehenden Regelungen erneut verschärft. Durch die Konkretisierung und Vereinheitlichung des Ermittlungsverfahrens erhält die Bedarfsermittlung laut Umweltbericht jedoch „gegenüber der aktuellen DüV[40] eine zentrale Bedeutung für die gesamte Düngung in der Landwirtschaft.“[41]

---

[33] Vgl. Anhang 3 Stefan Heinrich; Fachartikel SMUL: „Umsetzung der Düngeverordnung“, S. 1
[34] Vgl. Apel, Birgit; Labonte, Caroline; Block, Dr. Renate; Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfahlen: Zusammenfassung DüV, https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/duev-kompakt.htm, S. 6
[35] Vgl. Wendland, Dr. Matthias; Offenberger, Konrad: Beitrag in BLW 24/2017: „Neue DüV Sperrfristen deutlich verlängert Düngemaßnahmen nach der Ernte 2017 – was ist zu beachten?“ https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/neue-duengevo-sperrfristen-verlaengert_blw-24-2017.pdf, S. 2
[36] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 53
[37] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)
[38] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)
[39] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305) als Novellierung zur vorherigen Fassung vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)
[40] Gemeint ist zum damaligen Zeitpunkt die Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)
[41] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung

Zudem wurde die grob fahrlässige oder vorsätzliche Überschreitung des ermittelten Düngebedarfs nach § 3 Abs. 3 S. 1 i.V.m. S. 5 der neuen DüV[42] als Ordnungswidrigkeit in § 14 Abs. 1 Nr. 1 der neuen DüV[43] aufgenommen und kann demnach mit einem Bußgeld geahndet werden. Eine Verletzung der Aufzeichnungspflicht war bereits nach § 10 Abs. 1 Nr. 8 der alten DüV[44] als Ordnungswidrigkeit zu ahnden und wurde in § 14 Abs. 2 Nr. 2 der neuen DüV[45] ebenfalls wieder als solche aufgenommen.

### 3.2 Einfluss auf den Umweltschutz

Die genauere Berechnung des Düngebedarfs der Pflanzen soll im Idealfall darauf hinwirken, dass keine Stickstoffüberschüsse auf den Feldern entstehen.[46] Laut dem Umweltbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft sind durch den deutlich eingeschränkten und an die tatsächlichen Standortverhältnisse angepassten Stickstoffeinsatz ebenfalls positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.[47] Die Möglichkeit einer Ahndung von Verstößen als Ordnungswidrigkeiten im Rahmen des § 14 Abs. 1 S. 1 der neuen DüV, spräche laut Umweltbericht für eine gewissenhafte Umsetzung durch die Landwirte, wodurch der erwartete Umweltschutzeffekt gut zu erreichen sei.[48]

Der vor der Entscheidung über die Verabschiedung der Gesetzesnovelle entworfene Umweltbericht beschäftigt sich insbesondere mit den Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderungen auf den Menschen, die Biodiversität, das Wasser, Luft und Klima, den Boden, die Landschaft und auf Kultur- und Sachgüter. Dazu werden in einer sog. Relevanzmatrix tabellarisch die Auswirkungen mit „sehr positiv“, „positiv“, „neutral“, „negativ“ und „sehr negativ“ erfasst. Die Änderungen bezüglich der Düngebedarfsermittlung bewegen sich demnach ausschließlich im

---

durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 19

[42] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

[43] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

[44] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

[45] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

[46] Vgl. Anhang 4 Grunert, Dr. Michael; Power-Point-Präsentation: „Stand der Novellierung der DüV, wesentliche Änderungen für die Landwirtschaft“, S. 6

[47] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 5

[48] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 20

Bereich zwischen „sehr positiv“ und „neutral“, wobei die positiven und sehr positiven Auswirkungen die neutralen deutlich überwiegen. Demnach ergibt sich für die Neuerungen bezüglich der Bedarfsberechnung eine gute Prognose für den Umweltschutz.[49]

### 3.3 Einfluss auf die Landwirtschaft

Im Idealfall wird durch die genaue Berechnung eine höhere Wirtschaftlichkeit bei der Düngung erreicht, da nur so viel Dünger aufgebracht wird, wie für das Wachstum der Pflanzen optimal ist. Zudem soll ein geringerer Düngeaufwand erreicht werden, da insgesamt weniger Dünger aufgebracht werden muss. Bei einer exakten Berechnung wären demnach auch keine Einbußen bei Ertrag und Qualität zu verzeichnen.[50]

Jedoch bedeutet die detaillierte Berechnung einen zusätzlichen Aufwand für die landwirtschaftlichen Betriebe. So müssen im Frühjahr nach der Schneeschmelze verschiedenste Bodenproben entnommen und ausgewertet werden, um den Nährstoffgehalt des Bodens zu ermitteln und daraus den Bedarf der geplanten Pflanzen für diesen Schlag zu berechnen. So ist eine Bodenprobe für die obere Bodenschicht bis etwa 15 cm Tiefe zu entnehmen. Dies ist die Wurzelschicht der Pflanzen, auf die der sog. Kopfdünger aufzubringen ist, welcher der Pflanze beim Wachsen sofort zur Verfügung steht. Davon unterscheidet sich in der Düngungsmenge der sog. Langzeitdünger, welcher den Boden bis etwa 30 cm Tiefe erreicht und den Pflanzen somit als Reserve zur Verfügung steht, welche nur nach Bedarf angezapft wird. Diese Prozedur ist im Frühjahr für jede Kultur und für jeden Schlag separat nach Bodenschichten durchzuführen, was einen enormen Aufwand für die Betriebe bedeutet.[51]

Im Herbst werden nur organische Dünger aufgebracht. Dazu zählen Naturprodukte wie Gülle, Mist oder Kompost. Im Gegensatz zu synthetisch hergestellten Düngern, welche auch als anorganische Dünger bezeichnet werden, sind die

[49] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 55, Tabelle 6

[50] Vgl. Anhang 4 Grunert, Dr. Michael; Power-Point-Präsentation: „Stand der Novellierung der DüV, wesentliche Änderungen für die Landwirtschaft“, S. 6

[51] Anhang 2: Interview mit Herrn Florian Quellmalz vom 02.01.2017, Frage 2

organischen Dünger umweltverträglicher, da die Gefahr einer Überdüngung geringer ist.[52]

Die Düngung im Herbst dient vor allem dazu, die Fruchtbarkeit des Bodens über den Winter zu erhalten, damit die Nährstoffe der Pflanze im Frühjahr zur Verfügung stehen. Im Herbst wird somit eher für den Boden gedüngt und im Frühjahr eher für die Pflanzen. Eine Aufbringung von zu viel Dünger im Herbst würde dazu führen, dass die Pflanzen schon wachsen und dann den Winter nicht überleben. Hierbei stellt sich jedoch das Problem der Güllelagerung über den Winter, da im Idealfall die Lager vor dem Winter geleert und somit auf die Felder ausgebracht werden sollten, damit über den Winter genügend Lagerkapazität frei ist, um die Sperrzeiten zu überbrücken.[53]
Separate Bodenproben müssen vor einer Düngung im Herbst nicht noch einmal durchgeführt werden, da die Ausbringungsmenge pro ha sowieso begrenzt ist durch die im Frühjahr durchgeführte Bedarfsberechnung und die festgelegten Obergrenzen.
Die einzelnen Schläge können grundsätzlich zu Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden, um den Betrieben die Bedarfsermittlung zu vereinfachen. Voraussetzung ist jedoch, dass auf allen Flächen dieselbe Pflanzenkultur in der derselben Erzeugungsrichtung und mit demselben Ertragswert angebaut wird und der Nährstoffbedarf überall gleich ist.[54]

Die Berechnung an sich sowie die Auswertung übernehmen jedoch meist separate Unternehmen, welche das technische und rechtliche Know-how dazu haben. Gerade kleinere Betriebe haben oft nicht die Kapazitäten, diesen enormen Aufwand selbst zu betreiben.[55]
Für solche Betriebe, die den Aufwand auf sich nehmen, stellt etwa die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ein kostenloses Excel-Programm für Düngebedarfsermittlung zur Verfügung.[56]

---

[52] T-online: „Anorganische Dünger: Was ist das eigentlich?“ http://www.t-online.de/heim-garten/garten/id_48138930/-anorganische-duenger-was-ist-das-eigentlich-.html, S. 1-2
[53] Vgl. 4.1 Sperrzeiten Neuregelungen; 8.1 Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Gärrückständen
[54] Vgl. Wendland, Dr. Matthias; Offenberger, Konrad: Beitrag in BLW 24/2017: „Neue DüV Sperrfristen deutlich verlängert Düngemaßnahmen nach der Ernte 2017 – was ist zu beachten?“ https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/neue-duengevo-sperrfristen-verlaengert_blw-24-2017.pdf, S. 3
[55] Vgl. Anhang 2 Interview mit Herrn Florian Quellmalz vom 02.01.2017, Frage 1
[56] Vgl. Landwirtschaftskammer Niedersachsen: Düngebedarfsermittlung für Stickstoff nach der Hauptfruchternte 2017. https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/2/nav/341/article/31112.html

Das Ausbringen der unterschiedlichen Mengen an Dünger auf demselben Feld stellt durch fortgeschrittene Technik keinen Mehraufwand für die Landwirte dar. So sind die Traktoren mit einem Bordcomputer ausgestattet, welcher durch spezielle Programme wie etwa Agricon die auszubringende Menge des Düngers auf den m² genau regelt, indem er die Schläuche automatisch an und ab schaltet.

# 4 Ausweitung der Sperrzeiten

## 4.1 Neuregelung

In der neuen DüV[57] werden die Zeiten, in denen nicht gedüngt werden darf, deutlich erweitert. Diese Zeiten bezeichnet man als sog. Sperrzeiten. Diese gelten nach § 6 Abs. 8 DüV[58] jedoch nur für Dünger mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff. Ein wesentlicher Stickstoffgehalt wird als über 1,5 % Stickstoffanteil in der Trockenmasse des Düngers definiert.[59] Dünger mit weniger Stickstoffgehalt, wie beispielsweise einige Komposte, dürfen auch in der Sperrzeit aufgebracht werden.[60] Die Sperrzeiten beziehen sich nicht nur auf organische Dünger mit hohem Stickstoffanteil wie Gülle oder Mist, sondern auch auf mineralische und chemische Dünger, die in dieser Zeit nicht aufgebracht werden dürfen.[61]
Nach § 6 Abs. 10 DüV[62] dürfen die nach Landesrecht zuständigen Stellen, somit die örtlich zuständigen Landwirtschaftsämter, eine Verschiebung von Beginn und Ende der Sperrzeit um bis zu vier Wochen genehmigen, wenn die regionalen Besonderheiten dies erfordern. Dazu zählen insbesondere die an diesem Standort einschlägige Witterung, die Phasen des Pflanzenwachstums und der erforderliche standortspezifische Schutz von Boden und Gewässern.[63]

Laut § 6 Abs. 8 Nr. 1 DüV[64] gilt die Sperrzeit auf Ackerland vom Zeitpunkt der Ernte der Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31.01. des nächsten Jahres.
Vorher galt die Sperrfrist für Ackerland laut § 4 Abs. 5 Nr. 1 der alten DüV von 2006 lediglich ab 01.11 bis zum 31.01, so dass diese bei jetzigem Beginn spätestens am 01.10 um einen Monat nach vorn verlängert wurde.

---

[57] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[58] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[59] Vgl. Wendland, Dr. Matthias; Offenberger, Konrad: Beitrag in BLW 24/2017: „Neue DüV Sperrfristen deutlich verlängert Düngemaßnahmen nach der Ernte 2017 – was ist zu beachten?“ https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/neue-duengevo-sperrfristen-verlaengert_blw-24-2017.pdf, S. 1
[60] Vgl. Grunert, Dr. Michael, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Merkblatt „Wichtige Änderungen durch die Novellierung des deutschen Düngerechts“. https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/DueV_Fachbeitrag_2017_06_06.pdf, S. 1-2; Vgl. Zorn, Dr. Wilfried; Heß, Hubert; Ullmann, Eric; Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft: „Häufig gestellte Fragen zur neuen DüV“, http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/fragenduev.pdf, S. 11 Frage 1
[61] Vgl. Wendland, Dr. Matthias; Offenberger, Konrad: Beitrag in BLW 24/2017: „Neue DüV Sperrfristen deutlich verlängert Düngemaßnahmen nach der Ernte 2017 – was ist zu beachten?“ https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/neue-duengevo-sperrfristen-verlaengert_blw-24-2017.pdf, S. 1
[62] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[63] Vgl. Zorn, Dr. Wilfried; Heß, Hubert; Ullmann, Eric; Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft: „Häufig gestellte Fragen zur neuen DüV“, Stand September 2017. http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/fragenduev.pdf, S. 11 Frage 3
[64] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)

Ausnahmen davon regelt § 6 Abs. 9 DüV[65], demnach gilt die Sperrfrist bis zum 01.10 nicht bei Zwischenfrüchten, Winterraps und Feldfutter, welche vor dem 15.09 ausgesät wurden und bei Wintergerste, welche nach einer Vorfrucht angebaut wurde, wenn die Wintergerste vor dem 01.10 ausgesät wurde. Jedoch darf die Düngung bei dieser Ausnahme 30 kg/ha Ammoniumstickstoff oder 60 kg/ha Gesamtstickstoff nicht überschreiten. Diese Werte wurden ebenfalls von 40 kg/ha Ammoniumstickstoff oder 80 kg/ha Gesamtstickstoff aus § 4 Abs. 6 der alten DüV[66] heruntergeregelt.

Nach § 6 Abs. 8 Nr. 2 DüV[67] gilt die Sperrzeit auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutteranbau, wenn bis zum 15.05 ausgesät wurde, vom 01.11 bis zum 31.01. Vorher durfte erst ab 15.11 nicht mehr gedüngt werden, was eine Verlängerung nach vorn von einem halben Monat bedeutet.

Festmist und Komposte dürfen nun vom 15.12. bis 15.01 des Folgejahres gar nicht mehr aufgebracht werden. Für diese Sperrfrist gibt es auch keine ausdrückliche Ausnahme. Die Sperrfrist für Festmist und Komposte ist komplett neu, vorher durfte nur bei über 5 cm Schnee nicht damit gedüngt werden.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 Alt. 2 der neuen DüV[68] wird eine Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit geahndet.

### 4.2 Einfluss auf den Umweltschutz

Die Vorverlagerung des Beginns der Sperrfrist auf Ackerflächen auf den Zeitpunkt nach der Ernte der Hauptfrucht wird laut Umweltbericht vor allem auf die Gewässer eine sehr positive Wirkung haben. Da durch die Sperrfrist die Düngung ins Frühjahr verlagert werden muss, kann der Stickstoff zu dieser Zeit von den auf den Feldern stehenden Pflanzen aufgenommen werden, was nach der Ernte nicht mehr möglich wäre. Dadurch wird eine bessere Stickstoffausnutzung gewährleistet und weniger Stickstoff kann in die Gewässer gelangen. Da davon insbesondere das Grundwasser betroffen war, ist auch mit positiven Auswirkungen auf den Menschen zu rechnen. Auch die Auswirkungen auf das Klima werden als positiv angesehen, da durch die bessere Ausnutzung der organischen

[65] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[66] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
[67] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[68] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Dünger Mineraldünger eingespart werden kann, dessen Herstellung das Klima belastet.

Die Auswirkungen der verlängerten Sperrzeit für Grünland ähneln denen auf Ackerflächen bezüglich der Faktoren Gewässerschutz, Klimaschutz und Schutz des Menschen. Jedoch sind die Auswirkungen hier nicht so deutlich ausgeprägt zu erwarten.

Die Ausnahme für die Herbstdüngung wird im Umweltbericht ebenfalls als insgesamt positiv gewertet, da diese nur für solche Kulturen gilt, die tatsächlich einen Stickstoffdüngebedarf im Herbst aufweisen und die maximal zulässige Menge von 40 kg/ha Ammoniumstickstoff bzw. 80 kg/ha Gesamtstickstoff auf nur noch 30 kg/ha Ammoniumstickstoff bzw. 60 kg/ha Gesamtstickstoff reduziert wurde. [69]

Die neu eingeführte Sperrfrist für Festmist und Kompost wird laut Umweltbericht grundsätzlich als positiv angesehen. Jedoch verlagert sich die Ausbringung dieser Stoffe dann höchstwahrscheinlich auf die Zeit ab Anfang Februar, wodurch hohe Feuchtigkeit das Risiko einer Bodenverdichtung enorm ist.[70] Demnach halten sich die Auswirkungen dieser Änderung laut der Relevanzmatrix zu den Änderungen der Sperrfristen[71] überwiegend neutral. Ein wirklich positiver Effekt auf den Umweltschutz ist demnach nicht zu erwarten.

Nach Stand der Wissenschaft sind auch die neuen Sperrzeiten noch deutlich zu kurz. Laut Anklageschrift der EU-Kommission wären fünf bis sieben Monate notwendig.[72] Insgesamt werden die Auswirkungen der Änderungen der Sperrzeiten auf den Umweltschutz als „neutral“ bis „sehr positiv“ angesehen. Im Vergleich zur Ermittlung des Düngebedarfs sind jedoch deutlich mehr erfolgsneutrale Auswirkungen verzeichnet. Der Umweltschutzeffekt ist demnach kleiner, jedoch trotzdem noch erkennbar.

---

[69] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 65 i.V.m. S. 66 Tabelle 8

[70] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 65

[71] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 66, Tabelle 8

[72] Döschner, Jürgen; Tagesschau.de: „Klage wegen Nitrat-Belastung in Deutschland - Ignorieren, hinhalten, versagen“, https://www.tagesschau.de/inland/klage-gegen-deutschland-wegen-nitrat-verseuchung-101.html

### 4.3 Einfluss auf die Landwirtschaft

Durch die verlängerten Sperrzeiten entsteht für die Landwirte ein deutlich höherer Zeitdruck bei den Düngearbeiten, da diese weniger Zeit zur Verfügung haben, die gleiche Fläche zu bearbeiten. Insbesondere im Frühjahr führt dies laut Aussage eines Landwirts zu einem regelrechten „Düngemarathon“[73]. Dies liegt vor allem daran, dass im Herbst, wenn keine Pflanzen mehr auf den Feldern stehen, nicht mehr gedüngt werden darf. Zudem ist im Herbst meist der Boden schon zu nass, um den Dünger richtig aufnehmen zu können, so dass das Zeitfenster für die Düngung auch durch natürliche Einflüsse eingeschränkt ist.

Die zusätzlichen strengen Auflagen durch die Sperrzeiten sorgen dafür, dass die Düngung größtenteils im Frühjahr erledigt werden muss, trotz dessen dass im Frühjahr auch zahlreiche andere Arbeiten wie Vorbereitung der Böden und Aussaat anstehen. Um dieses Arbeitspensum überhaupt bewältigen zu können, ist in den landwirtschaftlichen Betrieben deutlich mehr Schichtarbeit notwendig. Dies stößt jedoch auf wenig Begeisterung bei den Betroffenen, da schon der Sommer mit der Erntesaison von langen, stressigen Schichten und wenig Freizeit geprägt ist.
Wenn eine Düngung im Herbst innerhalb der erlaubten Zeiten notwendig ist, stellt sich zudem das Problem, dass viel mehr Flächen angefahren werden müssen, da weniger Dünger auf den Hektar ausgebracht werden darf. Dies wiederum kostet viel Zeit, die für die Wege verloren geht. Um das Arbeitspensum in der begrenzten Zeit zu schaffen, ist es notwendig auch bei Regen und Schlamm zu düngen.
Dadurch kommt es jedoch schnell zu Bodenverdichtungen und erhöhter Erosionsgefahr, was ebenfalls einen Umweltschaden darstellt und auch nicht im Sinne einer bodenschonenden Bewirtschaftung liegt. Das durch die strengeren Sperrfristen verschärfte Zeitproblem bei der Düngung ist jedoch für die meisten Betriebe nicht anders lösbar.[74]

Wie heikel die Situation durch das kappe Zeitfenster werden kann, zeigte sich bereits im Spätsommer 2017 im Norden Deutschlands. Durch anhaltend schlechtes Wetter war der Boden durchgängig so nass, dass ein Befahren der Felder, selbst ohne Rücksicht auf den Boden, nicht möglich gewesen wäre, ohne mit den Maschinen stecken zu bleiben. Diese Zwangspause hatte gravierende Folgen für

[73] Vgl. Anhang 2: Interview mit Herrn Florian Quellmalz vom 02.01.2017, Frage 2
[74] Vgl. Anhang 2: Interview mit Herrn Florian Quellmalz vom 02.01.2017, Frage 2

Landwirte und Umwelt. So konnten zum einem die Landwirte ihre Felder nicht düngen, zum anderen drohten die Güllelager regelrecht überzulaufen, was einer Havarie für die Umwelt gleich käme, wenn die Gülle ins Grundwasser gelangt. Die gängigen Möglichkeiten in solch einer Situation, wie die Lagerung bei Nachbarbetrieben oder sog. Güllebörsen sind zudem schnell ausgeschöpft, wenn das Problem ausnahmslos alle Betriebe in einer Region betrifft.

Zur Lösung wurde durch die Regierung der Bau von provisorischen Güllelagern in Form von mit Folie abgedichteten Erdbecken erlaubt. Zudem gab es in Niedersachsen einen Erlass „in einem akuten Notfall das Ausbringen von Gülle auch in der Sperrfrist zu dulden, um größeren Schaden zu verhindern.“[75]
Eine bessere Abstimmung der Lagerkapazitäten auf die Sperrzeiten wäre demnach unerlässlich, um die Existenzen der Landwirte zu sichern und gleichzeitig einen Fortschritt für den Umweltschutz zu erwirken.

[75] Deter, Alfons; Top agrar online: „NASSER NORDEN - Güllebehälter voll: Täglich bis zu 40 Anrufe beim Landvolk“ https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Guellebehaelter-voll-Taeglich-bis-zu-40-Anrufe-beim-Landvolk-8956336.html

# 5 Spezielle Bodenverhältnisse

## 5.1 Neuregelung

Auf schneebedecktem Boden darf laut § 5 Abs. 1 S. 1 der neuen DüV[76] gar nicht mehr gedüngt werden. Vorher war die Düngung bei einer geringen Schneedecke bis zu 5 cm laut § 3 Abs. 5 S. 1 der alten DüV[77] zulässig.[78]

Auf gefrorenem Boden darf gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 der neuen DüV[79] mit Phosphat und Nitrat genau wie in der alten DüV[80] gar nicht gedüngt werden. Als gefroren galt der Boden laut § 2 Nr. 12 der alten DüV[81], wenn er durchgängig gefroren war und im Verlauf des Tages nicht oberflächig auftaut. Durchgängig gefroren bedeutet laut Definition von top agrar, dass „der Frost […] an einer Stelle tiefer als 10 cm in den Boden eingedrungen“ ist.[82] In der neuen Fassung der DüV[83] wird der Begriff nicht mehr definiert.

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 i.V.m. S. 2 und 3 der neuen DüV[84] gibt es jedoch nun Ausnahmen. Demnach dürfen noch max. 60 kg. Nitrat pro ha ausgebracht werden. Dies gilt jedoch nur, wenn der Boden bepflanzt ist, durch Auftauen am selben Tag des Aufbringens noch aufnahmefähig für den Dünger wird, keine Gefahr eines Abschwemmens des Düngers in benachbarte Gewässer besteht und sich die Düngung auf dem gefroren Boden aus bodenschutzrechtlichen Gründen nicht vermeiden lässt. Das wäre etwa der Fall, wenn bei einer Düngung nach dem Auftauen das Risiko einer Bodenverdichtung durch das Befahren der Fläche zu hoch wäre.
Diese Regelung ist neu in der novellierten DüV[85] und stellt damit eine Lockerung des Düngerechts dar, da vorher auf gefrorenem Boden keine Ausnahme für Stickstoffdüngung bestand. Dies ist der Erkenntnis geschuldet, dass „ein Befah-

[76] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[77] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)
[78] Vgl. Grunert, Dr. Michael; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Merkblatt „Wichtige Änderungen durch die Novellierung des deutschen Düngerechts“. https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/DueV_Fachbeitrag_2017_06_06.pdf, S. 2
[79] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[80] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)
[81] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)
[82] Top agrar online: „Tipps zur Düngung bei Frost und Schnee“, https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Tipps-zur-Duengung-bei-Frost-und-Schnee-111175.html
[83] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[84] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[85] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)

ren des gefrorenen Bodens unter den genannten, genau definierten Bedingungen, dem Bodenschutz dienen kann.“[86]

Kalkdünger mit weniger als 2 % Phosphat dürfen nach § 5 Abs. 1 S. 2 der neuen DüV[87] weiterhin auf gefrorenem Boden aufgebracht werden, jedoch nunmehr mit der zusätzlichen Auflage, dass das Risiko eines Abschwemmens in benachbarte oberirdische Gewässer nicht vorliegt.

Auf überschwemmten und wassergesättigten Böden ist nach § 5 Abs. 1 S. 1 der neuen DüV[88] sowohl die Düngung mit allen nitrat- oder phosphathaltigen Düngemitteln als auch das Ausbringen von Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln verboten. Davon gibt es auch keine Ausnahmen laut der neuen DüV.[89] Laut § 3 Abs. 5 S. 1 der alten DüV[90] bezog sich dieses Verbot nur auf Dünger mit einem wesentlichem Gehalt an Nitrat oder Phosphat und ist somit deutlich ausgeweitet wurden.

### 5.2 Einfluss auf den Umweltschutz

Das Aufbringungsverbot auf schneebedeckten, gefrorenen, überschwemmten oder wassergesättigten Boden gilt für alle nitrat- und phosphathaltigen Dünger, auch für solche mit unwesentlichem Gehalt. Diese Böden sind für die Düngeaufbringung ungeeignet, da sie nicht oder nur sehr begrenzt aufnahmefähig für den Dünger sind. Der Zustand des Bodens kann sich nach der Aufbringung verändern und da der Dünger weder einsickern noch eingearbeitet werden kann, ist das Risiko eines Abschwemmens sehr hoch. Die deutliche Verschärfung der Vorschriften ist laut dem Umweltbericht insbesondere bezüglich des Boden- und Gewässerschutzes mit Bezug auf den Menschen als sehr positiv anzusehen. Auch für alle anderen Faktoren ergeben sich durchweg positive und sehr positive Auswirkungen durch die neuen Regelungen.

[86] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 61
[87] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[88] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[89] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[90] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)

Die Ausnahmen von diesen Aufbringungsverboten zeigen dagegen laut der Relevanzmatrix größtenteils neutrale und für den Gewässerschutz eher nachteilige Auswirkungen auf.[91]

### 5.3 Einfluss auf die Landwirtschaft

Durch die erweiterten Einschränkungen bei den Zeiten, in denen noch gedüngt werden darf, entsteht erneut ein erhöhter Zeitdruck für die Landwirte. Insbesondere im Herbst, wenn die Böden oft einen erhöhten Feuchtigkeitsgehalt aufweisen, verkürzt sich die ohnehin schon durch die Sperrzeiten knapp bemessene Düngezeit erneut. Dass auf Schnee gar nicht mehr gedüngt werden darf, schränkt das Zeitfenster weiter ein, da geringe Mengen Schnee bereits im Herbst keine Seltenheit sind.

Die schon bestehenden Einschränkungen bei Bodenfrost bedeuten für die Landwirte zusätzlichen Aufwand. Der Bodenfrost eignet sich eigentlich perfekt, um ein Feld mit den schweren Maschinen zu befahren und Dünger aufzubringen, ohne großen Schaden an der Bodenbeschaffenheit anzurichten. Die zahlreichen Auflagen, wie etwa das Abschätzen, ob der Boden am selben Tag noch auftaut und aufnahmefähig wird, verlangt den Landwirten eine aufwendige Planung ihrer Arbeitsabläufe ab und ist ohne Erfahrungswerte kaum zu bewerkstelligen. Die Witterung muss dabei ebenfalls stets im Auge behalten werden. [92] Die Ausnahmen geben den Landwirten dabei jedoch zumindest die Chance, den Bodenfrost für eine bodenschonende Bewirtschaftung nutzen zu können.

[91] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 60-61; S. 62 Tabelle 7

[92] Vgl. Anhang 2: Interview mit Herrn Florian Quellmalz vom 02.01.2017, Frage 3

# 6 Einarbeitung des Düngers in den Boden

## 6.1 Neuregelung

Gemäß § 4 Abs. 2 der alten DüV[93] waren und gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 der neuen DüV[94] sind organische und organisch-mineralische Dünger unverzüglich nach dem Aufbringen in den Boden einzuarbeiten. Unverzüglich bedeutet im Sinne des § 121 Abs. BGB[95] ohne schuldhaftes Zögern. Der Zeitraum wird in der neuen DüV[96] jedoch auf maximal vier Stunden nach Beginn des Aufbringens konkretisiert und spezifiziert somit die ursprüngliche Regelung.

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 der neuen DüV[97] gibt es Ausnahmen für Festmist, Kompost und Dünger mit einer Trockenmasse von unter 2 %, beispielsweise Jauchen. Für diese Dünger gilt die Frist von vier Stunden nicht.

§ 6 Abs. 1 S. 3 der neuen DüV[98] regelt eine weitere Ausnahme. So darf die Frist auch bei den übrigen Düngemitteln überschritten werden, wenn der Boden auf Grund unvorhersehbarer Witterungsverhältnisse nach dem Aufbringen nicht befahrbar ist. Jedoch muss gemäß S. 4 die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, sobald der Boden wieder befahrbar ist.

Ab 2020 treten erneut strengere Vorschriften in Kraft, welche in der neuen DüV[99] bereits festgeschrieben wurden. So darf nach § 6 Abs. 2 ab dem 01.02.2020 Harnstoff als Dünger nur noch aufgebracht werden, wenn diesem ein Urease-Hemmstoff hinzugegeben wurde. Dann muss der Dünger auch nicht innerhalb von vier Stunden eingearbeitet werden. Wenn eine Einarbeitung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Stunden nach dem Aufbringen erfolgt, ist die Zugabe des Hemmstoffes jedoch weiterhin nicht notwendig.

Des Weiteren darf nach § 6 Abs. 3 S. 1 der neuen DüV[100] flüssiger Dünger auf bestelltem Ackerland ab 01.02.2020 nur noch streifenförmig auf dem Boden abgelegt oder direkt eingearbeitet werden. Für die streifenförmige Aufbringung ergibt sich aus der Systematik des Gesetzes, dass hierbei die Frist von vier Stunden für die Einarbeitung ebenfalls gilt, da alles andere wieder einen Schritt zurück bezüglich des Umweltschutzes bedeuten würde.

---

[93] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBI. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212)
[94] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[95] Bürgerliches Gesetzbuch vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)
[96] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[97] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[98] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[99] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)
[100] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBI. I S. 1305)

Für Grünland, Dauergrünland und mehrschnittigen Feldfutteranbau gilt diese Vorschrift erst ab 01.02.2025. Mineralische Dünger sind von dieser Regelung nicht betroffen, sondern nur flüssige organische Dünger wie Gülle, Jauche oder Gärreste.

Der sog. Prallteller, eine Technik zum Ausbringen von Gülle, wobei die Gülle nach oben abgestrahlt und weitflächig verteilt wird, war nach § 3 Abs. 10 i.V.m. Anlage 4 Nr. 3 schon in der alten DüV[101] ab 01.01.2010 verboten. Nach § 3 Abs. 10 gab es jedoch Ausnahmen für Geräte die bis zum 14.01.2006 in Betrieb genommen wurden. Diese durften bis zum 31.12.2015 noch verwendet werden. In der neuen DüV[102] ist diese Technik unter § 11 S. 2 i.V.m. Anlage 8 Nr. 3 nun endgültig, als nicht zulässig gelistet. [103]

Zudem sind sämtliche Techniken, welche die Gülle nach oben oder schräg abstrahlen oder breitschleudern nach der Anlage 8 der neuen DüV[104] verboten. Breitverteiler, welche die Gülle nach unten direkt auf den Boden abstrahlen sind demnach bis 2020 noch erlaubt.

Ein Verstoß gegen die Regelungen bezüglich der erlaubten Ausbringungstechnik kann nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 der neuen DüV[105] ebenso als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, wie ein Verstoß gegen die Vorschriften der Aufbringung von Harnstoff oder der direkten Einarbeitung nach § 14 Abs. 1 Nr. 5.

### 6.2 Einfluss auf den Umweltschutz

Laut der EU-Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (NEC-Richtlinie)[106] müsste die Einarbeitung von harnstoffhaltigen Düngern mit einem wesentlichem Gehalt an verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff auf unbestelltem Ackerland innerhalb einer Stunde ab Beginn des Aufbringens erfolgen. Als Alternative wird die Zugabe des Urease- Hemmstoffs gehandelt.[107] Die verpflichtende Anwendung des Urease-Hemmstoffes bei festen

[101] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
[102] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[103] Vgl. Agrar heute: „Gülledüngung/Prallteller: Das sind die Regeln“. https://www.agrarheute.com/technik/ackerbautechnik/guelleduengungprallteller-regeln-446342
[104] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[105] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[106] Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001 S. 22–30)
[107] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 17

Harnstoffdüngern wird von der Wirkung auf den Umweltschutz her als gleichwertig zur Einarbeitung innerhalb einer Stunde bewertet.[108]

Die Urease ist ein Enzym, welches den Harnstoff in Ammoniak und Kohlenstoffdioxid aufspaltet, sie kommt beispielsweise in Bodenbakterien vor.[109] Der zugegebene Hemmstoff soll die Ureaseenzyme eine Zeit lang an der chemischen Reaktion hindern. Dadurch wird weniger des Ammoniakgases freigesetzt, welches ansonsten in die Atmosphäre gelangen würde. Der Pflanze steht zudem ein höherer Stickstoffanteil aus dem Harnstoff zur Verfügung, wodurch die Düngung effizienter wird.[110]

Die Einarbeitung von Düngern innerhalb von vier Stunden hat laut dem Umweltbericht eine durchgängig neutrale Wirkung auf alle Schutzgüter. Demnach ist keinerlei Verbesserung für den Umweltschutz zu erwarten. Eine vorgeschriebene Einarbeitung innerhalb einer Stunde ab Beginn der Ausbringung hätte dagegen fast ausschließlich positive und sehr positive Auswirkungen auf den Umweltschutz.[111]

Mit den Gülleaufbringungstechniken, die nach oben abstrahlen, breitschleudern oder verregnen, ist laut top agrar „keine pflanzenbedarfsgerechte Düngung möglich. Sie sind windanfällig und gewährleisten keine ausreichende Querverteilung.“[112] Die nach unten abstrahlenden und noch bis 2020 erlaubten Breitverteiler gewährleisten jedoch ebenfalls keine bodennahe und bedarfsgenaue Düngung.

Dazu eignen sich lediglich die ab 2020 vorgeschriebenen Techniken der Aufbringung mit Schleppschläuchen oder dem sog. Schleppschuh oder die direkte Einarbeitung in den Boden schon beim Düngen. Durch diese bodennahen und präzisen Aufbringungstechniken werden laut Umweltbericht „Ammoniakemissionen

---

[108] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S 69, S. 70 Tabelle 9

[109] Vgl. Wiechoczek, Dagmar: Prof. Blumes Bildungsserver für Chemie „Spezifitäten der Urease“, http://www.chemieunterricht.de/dc2/katalyse/k-urease.htm

[110] Vgl. Huber- Wagner, Daphne: „Urease- Blocker sind ab 2020 Pflicht“, https://www.agrar.basf.de/agroportal/de/media/migrated/de/produkte_neu_1/limus_yellow/Urease-Blocker_sind_ab_2020_Pflicht.pdf, Spalte 2-3

[111] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 70 Tabelle 9

[112] Deter, Alfons; Top agrar online: „Gülletechnik: Was ist jetzt verboten?“ https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Guelletechnik-Was-ist-jetzt-verboten-2732377.html

gesenkt und eine exaktere Verteilung des Wirtschaftsdüngers erreicht“,[113] was für die Luftreinhaltung als positiver Effekt zu werten ist.

Die Ammoniakemissionen stellen eine Ausgangssubstanz für Feinstaubverunreinigungen der Luft dar, welche leicht unterschätzt werden. So geht man laut Umweltbericht in städtischen Gebieten von einem Anteil von etwa 25 Prozent und in ländlichen Gebieten von etwa 50 Prozent der Feinstaubbelastungen aus, welcher auf Ammoniakemissionen zurück zu führen ist. Feinstaub kann beim Menschen Allergien und Asthma auslösen sowie zu Herz-Kreislaufstörungen führen und ist deshalb extrem gefährlich.[114]

Laut Umweltbericht stammen 95 % der Ammoniakemissionen aus der landwirtschaftlichen Produktion, vor allem aus intensiver Tierhaltung und stickstoffhaltigen Mineraldüngern.[115] Demnach sind strengere Regelungen bezüglich Düngeaufbringung für die Lösung des Problems unentbehrlich.

Problematisch an der Schleppschuhtechnik ist allerdings das hohe Gewicht, was sich auf das Schutzgut Boden durch erhöhte Verdichtungsgefahr negativ auswirkt.[116]

### 6.3 Einfluss auf die Landwirtschaft

Mit den immer strengeren Regelungen wächst das Geschäft der Chemiekonzerne. Diese können immer mehr individuelle Düngermischungen auf den Markt bringen, da die Nachfrage durch die neue DüV[117] in die Höhe schnellt. Die darin festgeschriebene, bedarfsgerechte und auf den Nährstoffbedarf der einzelnen Pflanze angepasste Düngung verlangt eine Vielzahl an verschiedenen Arten von Düngemitteln. Dies bedeutet für die Landwirte einen höheren Aufwand an Arbeit und Kosten bei der Besorgung. Jedoch bleibt beispielweise Harnstoff selbst mit der Zugabe eines Ureasehemmstoffes gegenüber anderen ammonnitrathaltigen

[113] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 67

[114] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 46

[115] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 48

[116] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 70 i.V.m. Tabelle 9

[117] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Düngern vergleichsweise preiswert. Zudem entsteht durch die Zugabe des Hemmstoffes eine höhere Effizienz bei der Düngung.[118]

Die Prallteller haben laut top agrar schon seit einigen Jahren keine großartige Bedeutung mehr in der landwirtschaftlichen Praxis.[119] Stattdessen wird der Dünger größtenteils mit Breitverteilern oder schon mit Schleppschläuchen direkt auf den Boden aufgebracht. Die Übergangsregelung bis 2020, noch die Breitverteiler nutzen zu dürfen, gibt den Landwirten die Möglichkeit zu wählen, wann sie die Investition in neue Aufbringungstechnik tätigen wollen. Dabei sind sowohl finanzielle Aspekte ausschlaggebend, als auch die weitere Organisation der Arbeitsabläufe. Die neue Technik ist vor allem für die meisten kleineren Betriebe nur über eine Maschinengemeinschaft mit anderen Betrieben finanzierbar. Dies wiederum bedeutet jedoch Einschränkungen bei der Arbeitsplanung, da mehrere Unternehmen sich einigen müssen, wer wann wie lange die Technik nutzt. Dementsprechend müssen auch alle anderen Arbeitsabläufe organisiert werden.[120] Die verschärften Sperrfristen erschweren diese Aufgabe noch zusätzlich.

Die im Gegensatz zum Prallteller komplizierte Konstruktion der Schleppschlauchverteiler sorgt für ein höheres Gewicht der Maschine, was bei feuchten Böden durchaus ein Problem darstellt. Auch kommt es oft vor, dass Schläuche durch Fremdkörper in der Gülle verstopfen, was wiederum einen höheren Kosten- und Arbeitsaufwand nach sich zieht.[121]

Die zweite ab 2020 vorgeschriebene Variante der sofortigen Einarbeitung in den Boden ist bisher noch nicht so populär. Dazu wird spezielle Technik verwendet, bei der die Schläuche, welche den Dünger aufbringen, direkt hinter der Grubberschaar liegen. So kann der Dünger schon direkt beim Grubbern mit in den Boden eingearbeitet werden.[122]

Eine weitere Möglichkeit die strengeren Vorlagen umzusetzen, bietet vor allem für kleinere Betriebe die Verlagerung der Düngearbeiten auf Lohnunternehmer. Diese kümmern sich selbst um die notwendige Technik, kosten den Betrieb je-

---

[118] Vgl. Huber- Wagner, Daphne: „Urease- Blocker sind ab 2020 Pflicht“, https://www.agrar.basf.de/agroportal/de/media/migrated/de/produkte_neu_1/limus_yellow/Urease-Blocker_sind_ab_2020_Pflicht.pdf, Spalte 3-4

[119] Deter, Alfons; Top agrar online: „Gülletechnik: Was ist jetzt verboten?“ https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Guelletechnik-Was-ist-jetzt-verboten-2732377.html

[120] Vgl. Mayer Claus; Top agrar online: „Schleppschuh statt Prallteller?“, https://www.topagrar.com/news/Suedplus-Schleppschuh-statt-Prallteller-8960309.html

[121] Vgl. Sauter, Joachim; Moriz, Christoph; Honegger, Sören; Anken, Thomas; Albisser, Gregor; Agroscope Reckenholz- Tänikon: ART Bericht 739 „Schleppschlauch und Breitverteiler im Vergleich“ http://www.gl.ch/documents/13_Schleppschlauch_ART_Bericht_739.pdf, S. 1

[122] Vgl. Anhang 2 Interview mit Herrn Florian Quellmalz vom 02.01.2017, Frage 5

doch teilweise mehr Geld als die eigenen Mitarbeiter und schränken zudem die Unabhängigkeit des Betriebes ein. [123]

Laut Bericht der Forschungsanstalt Agroscope Reckenholz- Tänikon (ART)[124] zeigt die Praxis bereits 2010, dass die Landwirte mit der neuen Technik trotzdem überwiegend zufrieden sind. Die Probleme, wie beispielsweise die schnelle Verstopfung der Schläuche, können durch Weiterentwicklung der Technik entschärft werden. Zudem unterscheidet sich der Schleppschlauchverteiler in der Praxis von der tatsächlichen Arbeitszeit her kaum von herkömmlichen Methoden.

Die Schleppschuh- oder Schlitztechnik hat für die Betriebe jedoch auch direkte Vorteile. So spart die effektivere Stickstoffversorgung teuren Mineraldünger ein. „Zudem lassen sich in Zeiten der neuen Düngeverordnung manche Schläge nur mit effizienter Ausbringtechnik überhaupt noch ausreichend mit Stickstoff versorgen. Denn bei der mineralischen Zudüngung sind die Landwirte künftig noch stärker eingeschränkt.“[125]

Zudem gibt es EU-Förderprogramme für die Anschaffung umweltschonenderer Ausbringungstechnik. Beispielsweise Nordrhein-Westfalen gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung)[126] Förderungen für „Geräte zur bodennahen Ausbringung oder zur Injektion von flüssigen Wirtschaftsdüngern oder flüssigen Gärresten in den Boden.“[127] Dies sind etwa Schleppschuhverteiler oder Schlitz- oder Injektionstechnik.

---

[123] Vgl. Mayer Claus; Top agrar online: „Schleppschuh statt Prallteller?“, https://www.topagrar.com/news/Suedplus-Schleppschuh-statt-Prallteller-8960309.html

[124] Vgl. Sauter, Joachim; Moriz, Christoph; Honegger, Sören; Anken, Thomas; Albisser, Gregor; Agroscope Reckenholz- Tänikon: ART Bericht 739 „Schleppschlauch und Breitverteiler im Vergleich“ http://www.gl.ch/documents/13_Schleppschlauch_ART_Bericht_739.pdf, S. 1

[125] Mayer Claus; Top agrar online: „Schleppschuh statt Prallteller?“, https://www.topagrar.com/news/Suedplus-Schleppschuh-statt-Prallteller-8960309.html

[126] Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

[127] Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfahlen: Informationsartikel Förderung Ländlicher Raum Investitionsförderung Emissionsminderung, https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/investition/emissionsminderung.htm, S. 1

# 7 Mindestabstände zu Gewässern

## 7.1 Neuerungen

Bei der Düngung auf Flächen in der Nähe von Gewässern ist bei breit streuenden Aufbringungstechniken laut § 5 Abs. 2 S. 2 der neuen DüV[128] ein Mindestabstand von vier Metern zwischen dem Rand der Ausbringungsfläche, welcher durch Streubreite bestimmt wird, und der Böschungsoberkante des Gewässers zu wahren. Die Böschungsoberkante ist der Knickpunkt zwischen dem waagerechten Acker und der zum Gewässer hin geneigten Böschung, also der Punkt, ab dem das Gefälle zum Gewässer hin beginnt.[129]

Laut § 3 Abs. 6 S. 1 Nr. 1 der alten DüV betrug dieser Abstand nur drei Meter.[130]

Bei Geräten zum Aufbringen des Düngers, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht, beispielsweise Schleppverteiler, oder die mit einer Grenzstreueinrichtung ausgestattet sind, beträgt der Mindestabstand zu Gewässern laut § 5 Abs. 2 S. 3 der neuen DüV[131] einen Meter, was in § 3 Abs. 6 S. 2 der alten DüV[132] jedoch bereits entsprechend geregelt war.

Gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 der neuen DüV[133] dürfen stickstoff- oder phosphathaltige Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel auf stark geneigten Flächen innerhalb eines Abstandes von fünf Metern zur Böschungsoberkante nicht aufgebracht werden. Laut § 3 Abs. 7 S. 1 der alten DüV[134] betrug dieser Abstand noch drei Meter und galt auch nur für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff oder Phosphat und nicht für Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel.

---

[128] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[129] Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine: „Definition des Gewässerrandstreifens“, https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwjxoPefys_YAhXOhrQKHTTlD98QFggnMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.uhv52.de%2Fapp%2Fdownload%2F5805674139%2FDefinition%2Bdes%2BGew%25C3%25A4sserrandstreifens%2B%25281%2529.pdf&usg=AOvVaw0PGh5loa1kc8OF2epxHWNK, S. 2
[130] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
[131] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[132] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
[133] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[134] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Von stark geneigten Flächen spricht man laut Gesetz[135], wenn innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers die Hangneigung durchschnittlich mehr als 10 % beträgt.

Die Voraussetzungen, unter denen Düngemittel nach § 5 Abs. 3 S. 2 der neuen DüV[136] in der Zone zwischen fünf bzw. ehemals drei und 20 Metern Abstand zur Böschungsoberkante aufgebracht werden dürfen, haben sich dabei nicht geändert.

Sowohl in § 3 Abs. 9 der alten DüV[137] als auch in § 5 Abs. 5 der neuen DüV[138] findet sich die Vorschrift, dass wasserrechtliche Regelungen, welche über die Abstandsregelungen der DüV hinausgehen, unberührt bleiben und weiterhin gelten. Gemäß § 38 WHG[139] i.V.m. § 24 Abs. 3 Nr. 1 SächsWG[140] galt der Abstand von fünf Metern somit für Sachsen tatsächlich also schon vor der Novellierung der DüV.[141]

Gemäß § 13 Abs. 2 der neuen DüV[142] wird den Landesregierungen die Befugnis übertragen, durch Rechtsverordnungen eigene, von der DüV abweichende, Vorschriften zu erlassen. Nach § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 gilt dies für Gebiete, in denen langsam fließende oder stehende Gewässer nachweislich durch die Landwirtschaft eutrophiert sind.

§ 13 Abs. 2 S. 4 enthält einen Katalog verschiedener Maßnahmen, von denen in solch einem Falle mindestens drei in einer landesrechtlichen Rechtsverordnung umzusetzen sind. Unter § 13 Abs. 2 S. 4 Nr. 5 a-c finden sich dazu auch abweichende Abstandregelungen zu den eutrophierten Gewässern.

So besteht nach § 13 Abs. 2 S. 4 Nr. 5 a die Möglichkeit, von der vier Meter Grenze nach § 5 Abs. 2 S. 2 abzuweichen und stattdessen fünf Meter festzusetzen. Des Weiteren könnte nach § 13 Abs. 2 S. 4 Nr. 5 b der Abstand von 20 Metern nach § 5 Abs. 3 S. 1 auf zehn Meter reduziert werden. Auch dürfte nach § 13 Abs. 2 S. 4 Nr. 5 c der in § 5 Abs. 3 S. 2 genannte Abstand zwischen fünf und 20

[135] Gesetzesdefinition § 5 Abs. 3 S. 1 Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305) und § 3 Abs. 7 S. 1 Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
[136] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[137] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
[138] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[139] Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
[140] Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)
[141] Grunert, Dr. Michael; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Merkblatt „Wichtige Änderungen durch die Novellierung des deutschen Düngerechts“ unter https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/DueV_Fachbeitrag_2017_06_06.pdf, S. 2
[142] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Metern durch Rechtsverordnung auf zwischen zehn und 20 Meter verkürzt werden.

Diese konkrete Regelung, speziell gefährdete Gebiete dem Landesrecht zu überlassen und dafür aber konkrete Vorgaben zu geben, ist komplett neu in der novellierten DüV.[143] Zwar gab es im § 9 der alten DüV[144] schon eine Anordnung an die landesrechtlichen Stellen, beim Erlass von Verordnungen und Genehmigungen die umweltrechtlichen Vorgaben zu achten, jedoch nur sehr allgemein. So sollten die Fruchtbarkeit des Bodens, die Gewässerqualität und die Gesundheit von Mensch und Tier gewahrt werden. Konkrete Maßnahmen, wie dies zu erreichen sei, wie sie im Maßnahmenkatalog nach § 13 Abs. 2 S. 4 der neuen DüV[145] festgeschrieben sind, waren jedoch nirgends aufgeführt.

Verstöße gegen die Schutzzone von einem Meter nach § 5 Abs. 2 S. 4 der neuen DüV[146] werden nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 als Ordnungswidrigkeit geahndet, ebenso werden nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 Verstöße gegen die restlichen Abstandsbestimmungen nach § 5 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 geahndet.

### 7.2 Einfluss auf den Umweltschutz

Die strengeren Abstandsregelungen zu Gewässern, besonders auf stark geneigten Flächen, sollen laut Gesetz[147] dazu dienen, ein Abschwemmen der Nährstoffe in oberirdische Gewässer zu verhindern.

Die Verbreiterung des Schutzstreifens am Rande von Gewässern von drei auf vier Meter sowie der absolute Schutzstreifen von einem Meter haben laut Umweltbericht durch die gute Kontrollierbarkeit einen sehr positiven Effekt auf die Gewässer und somit auch auf den Menschen als Nutznießer. Zu hohe Nitratwerte, beispielsweise im Grundwasser, können zu Methämoglobinämie führen. Dabei wird durch das Nitrat die Sauerstoffaufnahme des Blutes im menschlichen Organismus blockiert. Dies kann insbesondere bei Säuglingen zum inneren Ersticken führen. Zudem kann durch die gentoxischen Verbindungen mit Nitrat im Körper Krebs ausgelöst werden.[148]

---

[143] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[144] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
[145] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[146] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[147] § 5 Abs. 3 S. 1 Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[148] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreini-

Auf alle anderen Schutzgüter ist die Auswirkung dieser verschärften Regelung eher neutral, da die Breite des Randstreifens bei der richtigen Verwendung der jeweiligen Ausbringungstechnik laut Umweltbericht nur eine nachrangige Rolle spielt.

Die Neuregelungen bezüglich stark geneigter Flächen haben ebenfalls auf den Gewässerschutz und den Schutz des Menschen eine sehr positive Auswirkung, da durch die neuen Mindestabstände ein Nährstoffeintrag in die Gewässer größtenteils vermieden werden kann. Für Boden und Landschaft sind die Auswirkungen laut der Relevanzmatrix ebenfalls mit „positiv“ bewertet. Auf die restlichen Schutzgüter sind die Auswirkungen zumindest neutral.[149]

Die konkreten Regelungen für den Umgang mit speziell gefährdeten Gebieten, wie etwa solchen, die nachweislich durch die Landwirtschaft eutrophiert sind, bedeutet einen enormen Fortschritt für den Umweltschutz im Vergleich zur alten DüV.[150] Die allgemeinen Richtlinien aus der alten Fassung der DüV[151] waren sehr allgemein formuliert und demnach nur schwer auf eine sachgemäße Umsetzung zu überprüfen. Dass stärker gefährdete Gebiete einen stärkeren Umweltschutz benötigen, als weniger betroffene Gebiete, liegt auf der Hand. Da eine Regelung auf Bundesebene dafür eher unzweckmäßig erscheint, könnte die Ermächtigung der Landesregierungen regional abgewogene Regelungen zu treffen, für den Schutz stark gefährdeter Gebiete eine gute Chance bieten. Unproblematische Gebiete werden dadurch zudem von unnötigem Aufwand verschont.

Der vorgegebene bundeseinheitliche Rahmen in § 13 der neuen DüV[152] sorgt dafür, dass die bundes- und europaeinheitlichen Umweltschutzinteressen dabei nicht auf der Strecke bleiben.[153]

---

gung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 46, S. 61

[149] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 61 i.V.m. S. 62 Tabelle 7

[150] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

[151] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

[152] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

[153] Flachsbarth, Dr. Maria; BMEL: Rede 2./3. Lesung des Düngegesetzes im Bundestag, https://www.bmel.de/SharedDocs/Reden/2017/16-02-FL-DuengegesetzBT.html, S. 2

### 7.3 Einfluss auf die Landwirtschaft

Die neuen Mindestabstände zu Gewässern bedeuten für die Landwirte eine erneute Umstellung. Diese wird durch den technischen Fortschritt jedoch erleichtert. So gibt es modernste Technik, welche die einzuhaltenden Abstände von selbst erkennt. So muss jeder einzelne Schlag mit den örtlichen Gegebenheiten wie angrenzende Gewässer und Hangneigungen auf dem Bordcomputer aufgezeichnet sein. Auch die vorgeschriebenen Abstände dazu müssen im Bordcomputer hinterlegt sein. Ist diese Programmierarbeit jedoch einmal erledigt, übernimmt die restliche Arbeit die Maschine. Diese schaltet dann beim Überfahren der Abstandsgrenzen auf Grundlage von GPS automatisch diejenigen Düsen ab, welche über der Grenze liegen, so dass dort kein Dünger aufgebracht wird.

In dieser Zone entstehen demnach natürlich Ertragsverluste, da die Nährstoffe fehlen. Ein weiteres Problem, vordergründig für kleine Felder, stellt die räumliche Einengung dar. Ist beispielsweise ein kleines Feld zu einem Großteil durch einen Bach begrenzt, bleibt nicht mehr viel Fläche übrig, welche überhaupt noch gedüngt werden darf. Laut Aussage eines Landwirtes „übersteigt der Aufwand dieses Feld aufzuzeichnen, auszuwerten und anzufahren schnell den tatsächlichen Nutzen.“[154]

Die meisten Betriebe, vor allem in Nord- und Mitteldeutschland, bewirtschaften jedoch überwiegend große Flächen, Spitzenreiter ist Mecklenburg-Vorpommern mit 285,9 ha langwirtschaftlich genutzter Fläche pro Betrieb im Jahr 2010. Lediglich in Süddeutschland bewirtschaftet ein Betrieb nur um die 30 ha und demnach deutlich kleinere Felder.[155]

[154] Anhang 2 Interview mit Herrn Florian Quellmalz vom 02.01.2017, Frage 7
[155] Gurrath, Dr. Peter; Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: „Landwirtschaft auf einen Blick“, erschienen im November 2011 unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/Querschnitt/BroschuereLandwirtschaftBlick0030005119004.pdf?__blob=publicationFile, S. 7

# 8 Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und Gärrückständen

## 8.1 Neuregelung

Eine weitere Neuerung der novellierten DüV[156] ist die Aufnahme der Regelungen bezüglich der Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern, wie Gülle und Jauche sowie Gärrückständen. Diese Regelungen waren vorher im Wasserrecht verankert[157] und sind nun in § 12 der neuen DüV[158] geregelt.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 muss das Fassungsvermögen der Lagerungsanlagen auf die Belange des Betriebes und des dort notwendigen Gewässerschutzes angepasst sein. Das bedeutet nach S. 2, dass das Fassungsvermögen der Anlage größer sein muss, als die für die Sperrzeiten erforderliche Lagerkapazität.

§ 12 Abs. 2 S. 1 konkretisiert diese Regelung für flüssigen Dünger dahingehend, dass mindestens für sechs Monate die Lagerung gewährleistet sein muss, ohne dass Dünger ausgebracht werden muss. Die konkrete Berechnung des notwendigen Fassungsvermögens der Lagerstätte ergibt sich dabei aus dem Dunganfall je belegtem Stallplatz i.V.m. Anlage 9 Tabelle 1 der neuen DüV[159] Stehen die Tiere dabei nicht die volle Zeit vom 01.10 bis 01.04 des Folgejahres im Stall, können für diese Zeiten, in denen kein Dung im Stall anfällt, Abschläge berücksichtigt werden.
Des Weiteren sind für die Berechnung der Lagerkapazität die Höhe an anfallendem Niederschlag, Abwasser und Silagesickersäften sowie die eingelagerten Mengen, welche nicht betriebsmäßig abgepumpt werden können, relevant.
Für Festmist und Kompost gilt ab 01.01.2020 gemäß § 12 Abs. 4 eine Lagerkapazität von mindestens zwei Monaten.

Nach § 12 Abs. 3 haben Betriebe mit besonders intensiver Viehhaltung und solche, welche keine eigenen Aufbringungsflächen besitzen, ab 01.01.2020 eine Lagerkapazität für mindestens neun Monaten sicherzustellen. Als Betrieb mit besonders intensiver Viehhaltung in diesem Sinne gelten solche, die nach einem Umrechnungsschlüssel in Anlage 9 Tabelle 2 der neuen DüV[160] auf mehr als drei Großvieheinheiten pro Hektar kommen.

---

[156] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[157] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6453.htm
[158] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[159] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[160] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Hat ein Betrieb selbst nicht die erforderlichen Mittel, eine eigene Anlage zur Lagerung seiner Dünger zu betreiben oder reichen seine Kapazitäten nicht aus, ist er nach § 12 Abs. 5 verpflichtet, die Lagerung vertraglich durch einen Dritten sicherzustellen. Dies kann beispielsweise durch die gemeinsame, überbetriebliche Nutzung einer Lagerungsanlage durch mehrere kleinere Betriebe stattfinden.

§ 12 Abs. 6 regelt die Nachweispflichten der Anlageninhaber über die Erfüllung der Verpflichtungen aus § 12.

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 stellt es zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht rechtzeitig den Nachweis über die verfügbaren Lagerkapazitäten vorzulegen.

### 8.2 Einfluss auf den Umweltschutz

Die neu geregelte Mindestlagerkapazität von sechs Monaten für flüssige organische Düngemittel übt auf alle Schutzgüter lediglich eine neutrale Wirkung aus, stellt also keine relevante Verbesserung für den Umweltschutz dar. Die im Umweltbericht vorgeschlagene Alternative von neun Monaten hätte dagegen fast durchweg positive bis sehr positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Die ab 2020 geltende Mindestlagerkapazität von neun Monaten für Betriebe mit besonders intensiver Viehhaltung oder Betriebe, die nicht über eigene Ausbringungsflächen verfügen, hat ebenfalls fast durchgängig für alle Schutzgüter positive oder sehr positive Auswirkungen. Lediglich für die Landschaft sind die Auswirkungen laut Umweltbericht neutral.

Die im Umweltbericht noch diskutierte Regelung über eine Mindestlagerkapazität von vier Monaten für Festmist und Komposte, wurde ebenso fast durchgängig mit positiven Auswirkungen bewertet, jedoch in der neuen DüV nicht umgesetzt. Stattdessen gilt eine Mindestlagerkapazität von lediglich zwei Monaten, wobei die Auswirkungen vermutlich deutlich weniger positiv ausfallen werden.

Die Möglichkeit einer Ahndung von Verstößen gegen diese Vorschriften oder die Nachweispflichten hat laut Umweltbericht eine überwiegend positive bis sehr positive Auswirkung auf die Schutzgüter, da dies eine gewissenhafte Umsetzung durch die Betriebe fördert.[161]

[161] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 65 i.V.m. S. 66 Tabelle 8

### 8.3 Einfluss auf die Landwirtschaft

Gelagert werden musste die Gülle schon vor der Novellierung. Ein Neubau von Lagerungsanlagen ist demnach nicht unbedingt notwendig. Für notwendige Umbaumaßnahmen gibt es laut § 9 der der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO)[162] ein Zeitfenster von drei Jahren.

Laut Umweltbericht kann zudem „die Nutzung von überbetrieblich vorhandenem Lagerraum“[163] für die kleineren Betriebe eine ökonomisch sinnvolle Lösung sein.

Für den Umbau der Lagerungsanlagen gibt es EU-Förderprogramme, da dies eine Maßnahme zur Umsetzung von EU-Richtlinien darstellt. Die gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) gliedert sich in zwei Säulen. Die erste Säule bilden die Direktzahlungen an die Betriebe, die zweite Säule der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Jeder Betrieb, welcher eine solche Förderung in Anspruch nimmt, verpflichtet sich damit, die Vorgaben des geltenden EU-Rechts einzuhalten. Dies wird im Rahmen der sog. Cross Compliance überprüft.[164]

Bei der Umsetzung der Förderprogramme gibt es des Weiteren länderspezifische Unterschiede.

So gewährt beispielsweise Nordrhein- Westfalen auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER-Verordnung)[165] Zuwendungen für die „Nachrüstung von bestehenden Lagerbehältern für flüssige tierische Exkremente mit einer festen Abdeckung oder einer Schwimmfolie mit Auftriebskörper“.[166] Dies gilt jedoch nur für kleine und mittlere Unternehmen bis maximal 250 Mitarbeiter und 50 Mio. Euro Umsatz. Große Unternehmen sowie Lohnunternehmen können nicht gefördert werden und müssen demnach selbst für die finanzielle Zusatzbelastung

---

[162] Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

[163] Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 65

[164] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 14

[165] Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005

[166] Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfahlen: Informationsartikel Förderung Ländlicher Raum Investitionsförderung Emissionsminderung, https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/investition/emissionsminderung.htm, S. 1

aufkommen.[167] Zudem werden nur feste Abdeckungen und Schwimmfolien mit Auftriebskörpern gefördert, letztere allerdings auch nur, wenn die Statik des Güllebehälters eine feste Abdeckung nicht zulässt.
In Niedersachsen sind grundsätzlich Güllebehälter und Güllebehälterabdeckungen nach dem Agrarinvestitionsförderungspogramm (AFP) 2018 förderfähig. Dabei können sowohl Neubauten als auch Modernisierungsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.[168]

Die zahlreichen differenzierten Vorschriften und die komplizierte Antragstellung machen es den Landwirten jedoch schwer, den Überblick bei diesem bürokratischen Verfahren zu behalten und somit überhaupt eine Förderung zu erhalten.

„Fast könnte man meinen, die Fördergelder, die Bauern bekommen, sind eigentlich eine Entschädigung für die komplizierten Förderbedingungen“,[169] schreibt der Nordbayrische Kurier und spiegelt damit offensichtlich die vorherrschende Meinung zahlreicher Landwirte wieder. Ähnlich beschreibt auch Manuela Illgen, Leiterin der Milchproduktion in der Agrargenossenschaft Langenchursdorf in Sachsen, die Situation: „Förderungen sind immer schwerer zu bekommen, werden für die Existenzsicherung der Betriebe jedoch immer wichtiger und sind in die Finanzierungskalkulationen fest eingeplant. Leider werden die Sanktionen immer höher und die Beträge immer kleiner.“[170]

Des Weiteren stoßen die vorgeschrieben Lagerkapazitäten schnell an ihre Grenzen, wenn das Wetter einmal nicht mitspielt und stellen die Betriebe damit vor unlösbare Probleme.[171] Robert Habeck, Landwirtschaftsminister von Schleswig-Holstein, sieht das Grundproblem ebenfalls in den durch die neue DüV[172] zu niedrig angesetzten Lagerkapazitäten: „Neben einer besseren Verteilung sind vor allem längere Lagerkapazitäten – nämlich für neun statt für sechs Monate – unbedingt nötig. Diese Notwendigkeit hat der Bund aber bislang bei der Novellierung der Düngeverordnung ignoriert. Hier besteht dringender Nachholbedarf.

---

[167] Vgl. Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfahlen: Informationsartikel Förderung Ländlicher Raum Investitionsförderung Emissionsminderung, https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/investition/emissionsminderung.htm, S. 2
[168] Vgl. Agrarman: „Agrarinvestitionsförderungspogramm AFP in Niedersachsen“ http://www.agrarman.de/afp/index.html
[169] Bernhard, Sarah; Nordbayrischer Kurier: „Vergleich: Wie viel Förderung erhalten die Landwirte?“ http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/vergleich-wie-viel-foerderung-erhalten-die-landwirte
[170] Persönliches Gespräch mit Frau Illgen am 14.05.2017 im Rahmen der Recherche zur Seminararbeit „Ein vergessenes Problem - Die Agrarpolitik der EU“ Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung, Bachelor-Studiengang Sozialverwaltung, Modul BaSVw-13, Meißen, 09.06.2017
[171] Vgl. 4.3, Güllenotstand im Herbst 2017 im Norden Deutschlands durch anhaltend schlechtes Wetter und damit verbundene überlaufende Güllelager
[172] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Denn die Landwirtschaft steht vielleicht schneller als gedacht vor einem großen Anpassungsbedarf aufgrund des Klimawandels – unter anderem mit milderem Winter und häufigeren Extremwetterereignissen.“[173] Laut seiner Aussage müssten vielmehr die Ursachen des Gülleüberschusses anstatt der Folgen bekämpft werden. Demnach habe die neue DüV[174] diesbezüglich ihr Ziel aus Sicht der Landwirtschaft verfehlt.[175]

[173] Deter, Alfons; Top agrar online: „Akute Notsituation bei Güllelagerung: SH erlaubt provisorische Lager“, https://www.topagrar.com/news/Acker-Agrarwetter-Ackernews-Akute-Notsituation-bei-Guellelagerung-SH-erlaubt-provisorische-Lager-8933103.html
[174] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[175] Vgl. Deter, Alfons; Top agrar online: „Akute Notsituation bei Güllelagerung: SH erlaubt provisorische Lager“, https://www.topagrar.com/news/Acker-Agrarwetter-Ackernews-Akute-Notsituation-bei-Guellelagerung-SH-erlaubt-provisorische-Lager-8933103.html

# 9 Kontrollwerte für Nährstoffvergleich

## 9.1 Neuregelung

Die unvermeidbaren Nährstoffüberschüsse, die beim Düngen über mehrere Jahre entstehen, unterliegen Kontrollwerten, welche nicht überschritten werden dürfen. Um den Umgang mit Nährstoffen und deren Verbrauch aufzeichnen und auswerten zu können, war schon laut § 5 der alten DüV[176] jährlich ein sog. Nährstoffvergleich zu erstellen.

Dabei haben die Betriebe laut § 8 Abs. 1 der neuen DüV[177] die Wahl zwischen einem Vergleich von Zu-und Abfuhr für die gesamte genutzte Fläche, einer sog. Flächenbilanz auf Betriebsebene[178] oder einer Zusammenfassung aller Nährstoffvergleiche für jeden Schlag bzw. für jede Bewirtschaftungseinheit.

Der Kontrollwert wurde bezüglich überschüssigen Stickstoffs von 60 kg/ha im Jahr auf 50 kg/ha im Jahr reduziert. Dies gilt nach § 9 Abs. 2 S. 2 der neuen DüV[179] ab dem Düngejahr 2018 im Drei-Jahres-Durchschnitt, erstmalig also von 2018 bis 2020.
Der Kontrollwert bezüglich überschüssigen Phosphats wurde von 20 kg/ ha im Jahr auf 10 kg/ha im Jahr reduziert. Dies gilt nach § 9 Abs. 3 S. 2 ebenfalls erst ab dem Düngejahr 2018. Hierfür gilt der Sechs-Jahres-Durchschnitt, somit erstmalig von 2018 bis 2023.[180]

Betriebe, die Vieh nach Anlage 1 Tabelle 2 halten, dazu zählen Kühe, Schafe, Ziegen und Damwild, haben nach der neuen Methodik nach § 8 Abs. 3 die Nährstoffabfuhr von Grobfutterflächen nach der Grobfutteraufnahme der Tiere zu berechnen.

Für die vorherige Zusammenfassung zu einem mehrtägigen Nährstoffvergleich, der jährlich fortgeschrieben werden kann, gilt nach § 15 der neuen DüV[181] eine Übergangsvorschrift.

---

[176] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
[177] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[178] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 23
[179] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[180] Grunert, Dr. Michael; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Merkblatt „Wichtige Änderungen durch die Novellierung des deutschen Düngerechts“ https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/DueV_Fachbeitrag_2017_06_06.pdf, S. 2
[181] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Wird bei einer Kontrolle festgestellt, dass die Kontrollwerte überschritten wurden, deutet das darauf hin, dass der Betriebsinhaber mit den Nährstoffen auf seinen Feldern nicht sachgemäß haushaltet. Aus diesem Grund wird nach § 9 Abs. 4 in solchen Fällen die Teilnahme an einer Düngeberatung angeordnet. Werden die Kontrollwerte im nächsten Jahr erneut überschritten, ist der Nährstoffvergleich der zuständigen Stelle nach § 9 Abs. 5 zur Überprüfung vorzulegen.

Die bestehende Grenze von 170 kg/ha Stickstoff für tierische Dünger nach § 4 Abs. 3 S. 1 der alten DüV[182] wurde in § 6 Abs. 4 S. 1 der neuen DüV[183] auf alle organischen und organisch-mineralischen Dünger ausgeweitet.

Zudem wurde in § 6 Abs. 4 S. 2 der neuen DüV[184] eine Regelung bezüglich der maximalen Ausbringungsmenge an Stickstoff aus Kompost getroffen. Diese beträgt 510 kg/ha im Drei-Jahres-Durchschnitt. Dafür gab es zuvor keine Begrenzung.

Wurden nach Landesrecht verschärfte Regelungen in nitratbelasteten Gebieten erlassen, gelten diese nach § 13 Abs. 3 nicht für Betriebe mit einem Kontrollwert von unter 35 kg/ha Stickstoff pro Jahr im Drei-Jahres-Durchschnitt.

Wird der Nährstoffvergleich auf Verlangen der zuständigen Behörde oder bei Überschreitung der Kontrollwerte nicht oder erst verspätet vorgelegt, kann dies nach § 14 Abs. 1 Nr. 8 als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.
Ebenfalls geahndet werden können nach § 14 Abs. 1 Nr. 9 eine Überschreitung der Kontrollwerte sowie nach Nr. 10 eine Nichtteilnahme oder der fehlende Nachweis einer angeordneten Düngeberatung.

### 9.2 Einfluss auf den Umweltschutz

Die Auswirkungen der verschärften Kontrollwerte für Nitrat und Phosphat werden laut Umweltbericht bezüglich der Schutzgüter Klima, Wasser und Mensch mit „sehr positiv“ bewertet, da dadurch eine Verminderung des Nährstoffüberschusses erreicht werden kann und der  Einsatzes von Mineraldünger minimiert wird. Dadurch kann weniger überschüssiger Stickstoff ins Wasser gelangen und die Ammoniakemissionen werden reduziert, was das Klima schont Dies wirkt sich auch positiv auf die Gesundheit des Menschen aus.

[182] Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
[183] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)
[184] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

Besser für den Boden wäre jedoch die im Umweltbericht vorgeschlagene Alternative einer Differenzierung der Kontrollwerte für Phosphat abhängig von der Versorgungslage der Böden gewesen. So könnte eine Abreicherung überversorgter Böden stattfinden, während unterversorgte Böden weiterhin entsprechend gedüngt werden dürften. Dies würde nach Auffassung des Umweltberichtes eher einer pflanzenbedarfsgerechten Düngung entsprechen als ein pauschalierter Wert unabhängig von der Nährstofflage des Bodens. Auch auf die Biodiversität hätte dies eine positive Auswirkung.

Die neu eingeführte Methodik zur Ermittlung der Nährstoffabfuhr über die Grobfutterernte für die Tiere soll eine genauere Einschätzung der von den Futteranbauflächen abgefahrenen Nährstoffmengen für den Nährstoffvergleich liefern. Durch die Berechnung anhand von Grobfutterfaktoren soll ein genaueres Ergebnis erreicht werden, als es bei der bisherigen Methode der Schätzung der Fall war.[185] Dies soll dazu dienen, dass ein Betrieb nur so viele Tiere hält, wie mit Nährstoffen zu versorgende Ausbringungsflächen zur Verfügung stehen.[186] Laut Umweltbericht sind die Auswirkungen dieser Regelung jedoch durchgängig neutral und stellen somit keine relevante Verbesserung dar.[187]

Die strengere Beratungspflicht durch die angeordnete Düngeberatung bei einmaliger Überschreitung der Kontrollwerte und die Vorlagepflicht bei wiederholter Überschreitung werden laut Umweltbericht durchgängig als positiv für alle Schutzgüter beurteilt. Ebenso wird die Möglichkeit beurteilt, diese Anordnungen auch bußgeldrechtlich umzusetzen. So kann eine gewissenhafte Auseinandersetzung der Betriebe mit dem Nährstoffüberschuss erreicht werden.[188]

### 9.3 Einfluss auf die Landwirtschaft

Für die Erstellung der Nährstoffvergleiche bieten die meisten Bundesländer sowie auch die Düngemittelkonzerne kostenlose Anleitungen zum Erstellen von Nährstoffvergleichen, Formularvordrucke, und PC-Programme zum Download

[185] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 72

[186] Vgl. Anhang 2 Interview mit Herrn Florian Quellmalz vom 02.01.2017, Frage 8

[187] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 72 i.V.m. S. 73 Tabelle 10

[188] Vgl. Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: „Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat“ https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf, S. 72 i.V.m. S. 73 Tabelle 10

an. Damit kann ein Nährstoffvergleich, wenn er einmal erstellt ist, ohne großen Aufwand für die nächsten Jahre fortgeführt werden. Ist eine elektronische Schlagkartei vorhanden, können alle Dünge- und Erntemaßnahmen der einzelnen Flächen einfach aufsummiert werden.

Durch die drohenden Sanktionen haben allerdings viele Landwirte Scheu davor, bei der Erstellung des Nährstoffvergleiches Fehler zu machen und beauftragen deshalb gerne Dienstleister mit dieser Aufgabe. Dies hat allerdings zur Folge, dass sich die Landwirte nicht selbst mit ihrem Nährstoffeinsatz auseinander setzen. Dadurch wird die eigentliche Absicht, die Landwirte für den Einsatz der richtigen Menge an Nährestoffen zu sensibilisieren, jedoch verfehlt. Es bleibt demnach oft beim als bürokratische Schikane empfundenen „knicken, lochen und abheften“.[189]

[189] Fritsch, Dr. Friedhelm; Top agrar online: „Nährstoffvergleich: Fit für die CC-Kontrolle“, https://www.topagrar.com/archiv/Naehrstoffvergleich-Fit-fuer-die-CC-Kontrolle-1067233.html, S. 2 (im Heft S. 93)

# 10 Fazit

Die neu eingeführte einheitliche Bedarfsermittlungsmethode mit bundeseinheitlichen Bedarfswerten und festen Zu- und Abschlagsgrößen bietet die Möglichkeit für eine genauere Berechnung der Nährstoffbedarfe. Damit soll erreicht werden, dass nicht mehr gedüngt wird, als die Pflanze an Nährstoffen benötigt, wie von der EU- Kommission kritisiert wurde. Dies wirkt sich auf die Umwelt überwiegend positiv aus, da den Pflanzen so die optimale Menge an Nährstoffen zugeführt wird, die sie für ihr Wachstum brauchen. Demnach wird nicht zu viel Dünger ausgebracht und es entstehen weniger nichtverwertbare Düngeüberschüsse, welche in die Gewässer gelangen könnten.
Für die Landwirtschaft sind die Auswirkungen vielfältiger. So ist als positive Auswirkung dieser neuen Regelung die höhere Effizienz des bedarfsgerechteren Düngeeinsatzes zu werten, da kein Dünger mehr verschwendet wird und die Pflanze so gedüngt wird, dass sie sich am besten entwickelt. Allerdings stellt die enorme Vorarbeit, welche durchzuführen ist, um die neue Bedarfsberechnungsmethodik anwenden zu können, einen beachtlichen Aufwand dar. So sind für jeden Schlag separat verschiedene Bodenproben zu entnehmen, auszuwerten und danach der Düngebedarf zu berechnen, was viel Zeit kostet. Dies wird jedoch durch Berechnungsprogramme, welche beispielsweise die Landwirtschaftskammern zur Verfügung stellen sowie den technischen Fortschritt erleichtert.

Demnach bietet diese Neuregelung eine deutliche Verbesserung für den Umweltschutz, wobei sich der Mehraufwand für die Landwirte im Vergleich zu vorher noch im Rahmen hält, zumal diese durch die höhere Effizienz der Düngung durchaus von der Regelung profitieren können.

Die EU-Kommission fordert in ihrer Anklageschrift Sperrzeiten von fünf bis sieben Monaten, da dies dem aktuellen Stand der Wissenschaft entspricht. Die Neuregelung, die Sperrzeit auf maximal vier Monate auszuweiten, ist zwar ein Schritt in die geforderte Richtung, erreicht das Ziel jedoch nicht. Die Ausweitung der Sperrzeiten soll vor allem dazu führen, dass ein Großteil der Düngung vom Herbst in das Frühjahr verlegt wird, da so eine bessere Aufnahme des Düngers gewährleistet werden kann, da noch Pflanzen auf den Feldern stehen, welche den Dünger direkt aufnehmen können. So gelangt weniger davon in die Gewässer, was sich deutlich positiv für die Umwelt auswirkt. Auch die begrenzte Ausnahme einer Herbstdüngung nur für Kulturen, die tatsächlich einen Düngebedarf

im Herbst haben, unterstützt diesen Effekt. Die neu eingeführte Sperrfrist für Festmist und Kompost unterstützt ebenfalls den Schutz der Gewässer. Jedoch wird sich die Ausbringung dieser Stoffe nun vermutlich auf die Zeit nach der Sperrfrist im Februar verlagern. Dort ist der Boden durch Schneeschmelze und Auftauen oft sehr feucht, was das Risiko einer Bodenverdichtung enorm erhöht. Dieses Problem verschärft sich auch durch die anderen verlängerten Sperrzeiten, da die Landwirte zunehmend unter Zeitdruck stehen und somit auch bei schlechten Bodenverhältnissen die Felder befahren müssen.
Der Stress der Betriebe bei der Düngung ist besonders im Frühjahr deutlich, da zu dieser Jahreszeit auch zahlreiche andere Arbeiten zu erledigen sind. Die ausgeweiteten Düngeverbote im Herbst durch die Sperrzeiten zeigen zudem das Problem der Koordination von Sperrzeitregelungen mit den Lagerkapazitäten auf. Auch müssen bei Herbstdüngungen die Flächen trotzdem alle angefahren werden, auch wenn weniger Dünger ausgebracht werden darf, was wiederum viel Wegezeit kostet.

Die Beeinträchtigung der Betriebe durch die Neureglungen der Sperrzeiten wiegt demnach deutlich höher, als die in ihrer Gesamtheit eher neutralen Auswirkungen auf den Umweltschutz.

Aus Sicht der Kommission bestanden zudem unzureichende Regelungen bezüglich der Düngung auf schneebedecktem, gefrorenem oder überschwemmtem Boden. Das Düngeverbot auf Schnee und überschwemmten sowie wassergesättigten Böden gilt jetzt absolut und auch auf gefrorenem Boden darf nur unter zahlreichen Bedingungen gedüngt werden. Dies ist unter Umweltschutzaspekten als positiv zu beurteilen, da diese Böden nur schlecht bis gar nicht aufnahmefähig für Dünger sind und ein hohes Abschwemmrisiko des Düngers besteht.
Die strengeren Regelungen bezüglich der Witterung schränken das Zeitfenster der Landwirte für die Düngung weiter ein. Die nun geltenden Ausnahmen für eine Düngung auf gefrorenem Boden geben den Landwirten jedoch die Chance, den Bodenfrost für eine bodenschonende Bewirtschaftung nutzen zu können, ohne den Umweltschutz zu vernachlässigen. Demnach ist der vermeintliche Schritt zurück durchaus als besserer Kompromiss zu werten, da beide Seiten, Umweltschutz und Landwirtschaft, die nun einmal in Wechselwirkung miteinander stehen, davon profitieren können.

Die nun definierte Einarbeitungszeit für den aufgebrachten Dünger innerhalb von vier Stunden ist von seinen Auswirkungen für den Umweltschutz lediglich neutral. Eine Einarbeitungsfrist von einer Stunde hätte laut Umweltbericht einen deutlich positiveren Effekt gehabt. Der ab 2020 vorgeschriebene Urease- Hemmstoff bei einer Düngung mit Harnstoff hemmt nachweislich die Ammoniakemissionen und hat somit eine positive Auswirkung auf den Umweltschutz.
Ebenso positiv für den Gewässerschutz ist die ab 2020 vorgeschriebene Aufbringung mit Schleppschläuchen, allerdings sind diese Geräte sehr schwer, was das Risiko einer Bodenverdichtung erhöht. Das endgültige Verbot der sog. Prallteller ist auch Sicht des Umweltschutzes, insbesondere bezüglich Gewässer- und Emissionsschutz, als positiv zu bewerten, allerdings spielen diese in der Landwirtschaft schon länger keine große Rolle mehr. Die bis 2020 noch erlaubten Breitverteiler gewährleisten ebenfalls keine pflanzenbedarfsgerechte Düngung, da sie sehr windanfällig sind und keine ausreichende Querverteilung stattfindet, was sich negativ auf den Umweltschutz auswirkt.
Die Landwirte profitieren jedoch von dieser Übergangsregelung. Sie haben so die Möglichkeit selbst zu entscheiden, wann sie die Investition in neue Aufbringungstechnik tätigen wollen. Die hohen Investitionskosten stellen gerade für kleinere Betriebe eine große Herausforderung dar. Als Lösungsvorschlag wurde von staatlicher Seite eine betriebsübergreifende Anschaffung und Nutzung vorgeschlagen. In der Praxis gestaltet sich dies allerdings äußerst schwierig, da sie Düngezeiten schon knapp bemessen sind, beispielsweise durch die Sperrzeiten und die Witterungsbeschränkungen. Dies macht es nicht einfacher, die Arbeiten noch mit anderen Betrieben abzustimmen. Zudem gibt es Förderprogramme für die Anschaffung von umweltschonender Technik, jedoch sind die Hürden hoch, eine solche Förderung zu erhalten. Die komplizierten Förderbedingungen und das bürokratische Verfahren überfordern viele Landwirte schlichtweg oder schrecken diese ab.
Ein weiteres Problem bei den Schleppschläuchen stellt die hohe Verstopfungsgefahr der Schläuche dar. Die Reinigung und Reparatur kosten die Landwirte viel Zeit. Die Hersteller sind jedoch bemüht, dieses Problem weitestgehend zu lösen.

Die bodennahe Aufbringung und die vorgeschriebene Verwendung des Urease-Hemmstoffes sind deutliche Verbesserungen bezüglich des Umweltschutzes. Die Einarbeitungsfrist von vier Stunden dagegen wird ihren Zweck absehbar verfehlen und stellt demnach lediglich eine erneute Auflage für die Landwirte dar, welche die Arbeitsabläufe verkompliziert. Für die Landwirte ist allein die Übergangs-

regelung bezüglich der Aufbringungstechnik als positiv zu werten. Die hohen Investitionskosten und den Mehraufwand an Arbeit durch die genauere Arbeitsplanung, Einarbeitung in die neue Technik und die damit verbundenen Probleme-machen auch etwaige Fördergelder nicht wett.

Des Weiteren bestanden aus Sicht der Kommission unzureichende Regelungen beim Ausbringen von Düngemitteln in der Nähe von Gewässern und auf stark geneigten Flächen. Die verschärften Abstandregelungen üben zwar einen positiven Effekt auf den Gewässerschutz aus, sind bezüglich aller anderen Schutzgüter jedoch eher als erfolgsneutral anzusehen, da bei richtiger Verwendung der Ausbringungstechnik der Abstand zum Gewässer nur nachrangig relevant ist. Durch die Neuregelungen für die Düngung auf stark geneigten Flächen kann ein Nährstoffeintrag in die Gewässer gut vermieden werden. Ebenso können dadurch Boden und Landschaft geschützt werden. Die Länderermächtigungen ermöglichen es zudem besonders belastete Gebiete stärker zu schützen, ohne dass Landwirte in wenig gefährdeten Gebieten mit denselben strengen Auflagen belastet werden. Die neuen Abstandregelungen stellen für die Landwirte keinen relevanten Mehraufwand dar, da die Ausbringungstechnik computergesteuert von selbst die Abstände erkennt und demnach die Düngezufuhr regelt. Die Neuerungen müssen lediglich einprogrammiert werden. Das größere Problem für die Arbeitseffizienz der Landwirte stellt der Ertragsverlust in der wachsenden Schutzzone dar. Gerade bei schmalen, von Gewässern umgebenen Feldern, lohnt es sich dann oft nicht mehr, dieses überhaupt für eine Düngung anzufahren, da nicht mehr viel Fläche übrig bleibt, die noch gedüngt werden darf. Da die meisten Betriebe jedoch deutlich größere Felder haben, als Fläche durch die Schutzzone verloren geht, relativiert sich dies.
Die mäßigen Einschränkungen in der Landwirtschaft rechtfertigen den verbesserten Gewässerschutz durch die neuen Regelungen demnach durchaus.

Die neu in die DüV[190] aufgenommene Regelung einer Lagerkapazität von mindestens sechs Monaten für flüssigen Dünger und Gärrückstände hat für den Umweltschutz lediglich neutrale Auswirkungen. Die im Entwurf zur Gesetzesnovelle diskutierte Alternative von neun Monaten hätte dagegen deutlich positive Auswirkungen auf den Umweltschutz gezeigt. Ähnlich verhält es sich bei der Mindestlagekapazität von zwei Monaten für Festmist und Komposte, was ebenfalls nur eine neutrale Wirkung auf die Umwelt haben wird. Hierbei wäre die Al-

[190] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

ternative von mindestens vier Monaten Lagerkapazität ebenfalls deutlich positiver für den Umweltschutz ausgefallen. Überwiegend positiv bezüglich des Umweltschutzes ist lediglich die ab 2020 geltende Regelung von einer Mindestlagerkapazität von neun Monaten für Betriebe mit intensiver Viehhaltung zu bewerten.
Für die Betriebe sind die neuen Regelungen mit teuren Umbaumaßnahmen verbunden. Dafür gibt es zwar ein Zeitfenster von drei Jahren und Fördergelder, jedoch stellt sich auch hier wieder das Problem der komplizierten Förderbedingungen. Eine finanzielle Erleichterung würde gerade für kleine Betriebe eine gemeinsame, betriebsübergreifende Lagerung bieten. Die in der neuen DüV[191] zu niedrig angesetzten Mindestlagerkapazitäten ziehen hierbei auch die Betriebe in Mitleidenschaft. So zeigte die Praxis bereits im ersten Herbst, in dem die neue DüV in Kraft war, deren Schwächen auf. Durch anhaltend schlechtes Wetter waren die Felder nicht befahrbar, der Dünger konnte nicht ausgebracht werden und die Lager stießen bereits vor Beginn der Sperrzeit an ihre Kapazitätsgrenzen.

Eine bessere Abstimmung von Sperrzeiten und Lagerkapazitäten wäre demnach dringend nötig gewesen. Die Aufrüstung auf die momentan vorgeschriebene Lagerkapazität kostet die Betriebe jede Menge Geld, löst jedoch weder die logistischen Probleme, noch fördert es den Umweltschutz. So wird eine weitere verschärfte Regelung notwendig sein, welche wieder mit teuren Umbaumaßnahmen verbunden sein wird. Diesen doppelten Aufwand hätte man den Betrieben ersparen können.

Die strengeren Kontrollwerte für überschüssige Nährstoffe haben grundsätzlich positive Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Klima, Wasser und den Menschen. Für den Boden wäre jedoch eine Differenzierung der Phosphatkontrollwerte abhängig von der Versorgungslage des Bodens besser gewesen als ein einheitlicher Kontrollwert. Die neue Methode zur Berechnung bei Viehhaltung nach der Grobfutteraufnahme hat lediglich neutrale Auswirkungen auf die Umwelt und stellt damit keinen nennenswerten Fortschritt dar.
Für die Landwirte bedeuten die neuen Kontrollwerte keine großartige Änderung bezüglich des Aufwands, da Nährstoffvergleiche auch schon vorher anzufertigen waren. Zur Vereinfachung stellen die meisten Bundesländer Formularvordrucke und PC-Programme zum Download zur Verfügung.
Bei richtiger Anwendung des Nährstoffeinsatzes sollte die Einhaltung der Kontrollwerte leicht zu erreichen sein. Die Vorschrift, einen Nährstoffvergleich zu er-

[191] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

stellen, ist nicht neu und bei einer gewissenhaften Erstellung und den richtigen Schlussfolgerungen für den eigenen Betrieb ist durch die neuen Kontrollwerte mit relativ wenig zusätzlichem Aufwand für die Betriebe ein nennenswerter Umweltschutzeffekt zu erreichen.

Die Möglichkeit länderspezifische Regelungen für besonders gefährdetet Gebiete zu treffen ist aus Umweltschutzaspekten als positiv zu beurteilen, da diese ein besonderes Schutzbedürfnis aufweisen. Da dadurch Landwirte in unproblematischen Gebieten nicht mit unnötigem Aufwand belastet werden, ist zudem für die Effizienz der Landwirtschaft keine unnötige Einbuße zu erwarten.

Die ausgeweiteten Nachweispflichten unterstützen den Umweltschutz dahingehend, dass die Nährstoffwege vom Ausbringen bis zum Verbrauch besser nachvollzogen und kontrolliert werden können. Für die Betriebe bedeutet dies deutlich mehr Aufwand, jedoch setzen sie sich so intensiver mit den Nährstoffbedarfen und Verbräuchen auseinander. So entsteht bei richtiger Anwendung und Durchsetzung der Regelungen eine Sensibilisierung dafür, dass zwischen effizienter und umweltschonender Düngung nicht unbedingt ein Spannungsfeld liegen muss.

Die Aufnahme von Verstößen als Ordnungswidrigkeiten macht die Regelungen leichter durchsetzbar, wodurch der Umweltschutzeffekt überhaupt erst eintritt. Gut ausgearbeitete Umweltschutzregelungen nützen niemandem, wenn sich keiner daran hält. Jedoch schürt diese Möglichkeit der Ahndung bei den Landwirten die Angst davor, Fehler zu machen. Dies kann den Erfolg der angestrebten Sensibilisierung für die Probleme schnell schmälern, wenn die Betriebe aus Sicherheitsgründen externe Dienstleister mit den bürokratischen Pflichten beauftragen.

Die Entscheidung über mögliche Bußgelder und deren Höhe sollte deshalb immer eine gut geprüfte Einzelfallentscheidung bleiben, die zwischen Umweltsündern und bürokratischen Laien unterscheidet.

# 11 Thesen

1. Die angesprochenen Hauptkritikpunkte der EU- Kommission wurden alle in die neue DüV[192] aufgenommen, jedoch mit unterschiedlichen Erfolgsaussichten für die angestrebten Umweltziele.

2. Als Neuregelungen, welche einen gelungenen Kompromiss zwischen dem angestrebten Umweltschutz und dem ökonomischen Ziel der landwirtschaftlichen Betriebe darstellen, können die neue Bedarfsermittlung, die Regelungen bezüglich spezieller Bodenverhältnisse, die verschärften Mindestabstände zu Gewässern, die strengeren Kontrollwerte, die länderspezifischen Regelungsbefugnisse und die verschärften Nachweispflichten angesehen werden.

3. Der Kompromiss ist nicht gelungen bei den Neuregelungen bezüglich der Sperrzeiten und der Lagerungskapazitäten, da diese nur einen dürftigen Umweltschutzeffekt erreichen und die Landwirtschaft dazu unverhältnismäßig belasten.

4. Die neuen Regelungen bezüglich der Einarbeitung in den Boden und der Ahndung von Verstößen können zum jetzigen Zeitpunkt weder als gelungen noch als misslungen bewertet werden, da für beide Seiten, Landwirtschaft und Umwelt, sowohl positive als auch negative Aspekte sich gleichwertig gegenüber stehen. In welche Richtung sich das Ergebnis bewegt, wird sich im Laufe der Zeit zeigen.

[192] Düngeverordnung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

# Anhang

**Anhangsverzeichnis:**

**Anhang 1**: Interview mit Herrn Dr. Jahr vom 07.20.17 per E-Mail

**Anhang 2:** Interview mit Herrn Florian Quellmalz vom 02.01.2017 mündlich

**Anhang 3:** Heinrich, Stefan: Fachartikel SMUL: „Umsetzung der Düngeverordnung“

**Anhang 4:** Grunert, Dr. Michael: Power-Point-Präsentation: „Stand der Novellierung der DüV, wesentliche Änderungen für die Landwirtschaft“, Montagsseminar, Köllitsch, 26.06.2017

**Anhang 5:** Einverständniserklärungen zur Nutzung von Fachartikeln per E-Mail

**Anhang 1: Interview mit Herrn Dr. Jahr vom 07.20.17 per E-Mail**

***1.)*** *Was passiert, wenn ein Mitgliedsstaat die Frist zur Umsetzung einer Richtlinie nicht einhält? (Im konkreten Fall Deutschland bei der Umsetzung der Nitratrichtlinie, Fristablauf 20.12.1993, Umsetzung 26.01.1996 durch die Düngeverordnung.)*

Dann leitet die EU Kommission gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein Vertragsverletzungsverfahren ein.

***2.)*** *Welche konkreten Änderungen der Anhänge verlangten Novellierung DüV 2012?*

***3.)*** *Warum musste das Düngegesetz für Novellierung 2017 erst geändert werden? Welche Normen standen der Novellierung der DüV im Weg?*

Aus Sicht der KOM bestanden unzureichende Regelungen:

- Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln in Bezug auf Mengen und Zeiträume/Sperrfristen
- Fassungsvermögen von Behältern zur Lagerung von Dung
- Einhalten der Höchstmenge von 170 kg N/ha Dung; Derogation abgeschafft 2013
- Ausbringen von Düngemitteln
  - auf stark geneigten Flächen
  - auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- Ausbringen von Düngemitteln in der Nähe von Wasserläufen

***4.)*** *Wie läuft ein Vertragsverletzungsverfahren zeitlich ab?*

Der Zeitraum in dem die EU Kommission das Vertragsverletzungsverfahren einleitet unterscheidet sich enorm. Es kann von 1 bis zu mehr als 4 Jahre dauern, bis die Kommission tätig wird

***5.)*** *Wie ging das Vertragsverletzungsverfahren wegen unzureichender Umsetzung der Nitratrichtlinie gegen Deutschland vom Oktober 2016 aus? Hatte sich dieses mit der Gesetzesnovelle erledigt oder gab es trotzdem eine Strafe?*

Im Oktober 2013 hat die Kommission das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet (Klage richtete sich gegen die geltende DüV aus 2006), im April 2016 hat die Kommission beschlossen Klage beim EuGH einzureichen, 31 Oktober 2016, Klageschrift wurde zugestellt, Januar 2017, Klagebeantwortung – Aufgrund des Vertragsverletzungsverfahren hat Deutschland die Düngegesetzgebung novelliert: Düngegesetz (5 Mai 2017) Düngeverordnung (26 Mai 2017).

Das Vertragsverletzungverfahren gegen Deutschland ist noch immer schwebend, da die Kommission nun prüft, ob die Umsetzung der Düngeverordnung nun konform ist und die europäischen Vorschriften einhält.

<u>politische Wertung:</u>
Die europäische Gesetzgebung enthält mehrjährige Fristen für die nationale Umsetzung. Diese Umsetzung findet im Dialogverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission statt. Für ein gut organisiertes und gut verwaltetes Mitgliedsland wie Deutschland ist ein Vertragsverletzungverfahren immer eine Blamage. Deutschland ist an der europäischen Gesetzgebung beteiligt und sollte bei der Beschlussfassung an deren Umsetzung denken.

**Anhang 2: Interview mit Herrn Florian Quellmalz, Landwirt mit Fachhochschulreife, Fachkraft für Pflanzenschutz der Agrar GmbH Ziegelheim; 02.01.2018; 17:00 Uhr:**

***1.)*** *Wie viel Aufwand bedeutet die Ermittlung des Düngebedarfs insbesondre im Vgl. zu vorher? (Bürokratischer Aufwand für Aufzeichnungen? Geeignete Computerprogramme vorhanden? Vom SMUL oder anderen Behörden zur Verfügung gestellt?)*

Im Frühjahr nach der Schneeschmelze entnehmen wir Bodenproben, um zu ermitteln wie viele Nährstoffe im Boden sind. Dazu machen wir eine Probe der oberen Bodenschicht von 0-15 cm und eine Grundbodenprobe von 15-30 cm Tiefe. Die obere Bodenschicht ist die Wurzelschicht der Pflanzen, auf welche der Kopfdünger aufgebracht wird. Dieser ist für die Pflanze dann sofort verfügbar. Der Boden darunter speichert den Langzeitdünger, quasi als Reserve, welche sich die Pflanze nur nach Bedarf holt. Dann gibt es noch einen Kopf- und Langzeitdünger welcher teilweise direkt verbraucht wird und der Rest für später im Boden verbleibt.
Die Auswertung und Berechnung der optimalen Düngemenge übernimmt für unseren Betrieb der Agroservice in Ehrenhain, weil wir dafür personell und zeitlich keine Kapazitäten haben.
Wenn der ermittelte eigene Bedarf über dem gesetzlich vorgegebenen Grenzwert liegt, darf trotzdem nicht mehr Dünger ausgebracht werden, als der Kontrollwert angibt.
Unsere Traktoren sind alle mit Computern und entsprechenden Programmen ausgestattet, welche auf Grundlage der Schlagkarteien, genau wissen, wo welche Menge Dünger benötigt wird und die Zufuhr dann automatisch regeln. Die Schlagkarteien müssen jedoch erst auf Grundlage von Bodenproben erstellt werden.
Der größte Aufwand sind definitiv die Bodenproben, die im Frühjahr und im Herbst durchzuführen sind, besonders weil diese so differenziert sein müssen, also für jede Pflanzenkultur und für jede Bewirtschaftungseinheit separat.

***2.)*** *Welche Einschränkungen bringen die neuen Sperrzeiten im Vgl. zu vorher? (Mehr Stress? Einbußen beim Ertrag? schlechtere Arbeitsbedingungen bzzl. Wetter, Koordination mit anderen Arbeiten zu dieser Zeit?)*

Definitiv mehr Stress! Gülle und Gährreste sind ja eher im Frühjahr auszubringen, da der Boden diese flüssigen Dünger da besser aufnehmen kann, im Herbst ist es dafür zu nass. Zudem stehen im Herbst oftmals gar keine Pflanzen mehr auf dem Feld, so dass gar nicht gedüngt werden darf. Das bedeutet für uns im Frühjahr einen ziemlichen „Düngemarathon“.
Zudem müssen dann im Herbst viel mehr Flächen einzeln angefahren werden, da weniger Dünger pro Hektar ausgebracht werden darf. Dadurch geht auch viel Wegezeit verloren. Um das wieder aufzuholen muss dann oftmals auch bei Regen und Schlamm gedüngt werden, was für den Boden eigentlich eine komplette Katastrophe ist. Dadurch kommt es zu Bodenverdichtung und erhöhter Erosionsgefahr.
Es ist auch deutlich mehr Schichtarbeit bei der Düngung notwendig um die Sperrfristen eizuhalten.

***3.)*** *Ist die zeitliche Koordination der Düngung jetzt schwieriger, wenn diese bei Schnee und Frost verboten ist?*

Bodenfrost ist eine gute Voraussetzung, um das Feld mit unseren schweren Traktoren zu befahren, denn so wird kein allzu großer Schaden am Boden angerichtet. Die Düngung bei Frost ist jedoch verboten, diese darf nur erfolgen, wenn der Boden am selben Tag noch auftaut. Allerdings ist es manchmal schwierig einzuschätzen, ob der Boden noch auftaut und dementsprechend die täglichen Arbeitsabläufe einzuplanen. Wir beobachten dazu fast stündlich die Witterung. Ohne jahrelange Erfahrung geht es aber trotzdem kaum.

***4.)*** *Was ist der Unterschied zwischen breit streuenden Aufbringungstechniken, Aufbringungstechniken bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht und Grenzstreueinrichtungen?*

Breit streuende Aufbringungstechniken lassen sich nicht so genau steuern, was die verteilbreite des Düngers angeht. Beispielsweise Düngerstreuer oder Breitverteiler zählen dazu. Aufbringungstechniken bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht sind beispielsweise Schleppverteiler. Eine Art der Grenzstreueinrichtung klappt wie eine Scheuklappe herunter und regelt somit, dass der Dünger nicht über die Grenze hinaus verteilt werden kann. Dies kann auch durch die Verminderung der Rotationsteller der Düngeschleuder geschehen.

***5.)*** *Wie funktioniert eine sofortige Einarbeitung von Gülle, Gährresten oder Mist? Ist dies Zeitaufwendiger als die herkömmliche Methode?*

Früher wurden organische Dünger wie Gülle, Mist oder Gährreste mit einem sog. Prallteller oder einem Breitverteiler aufgebracht und eingearbeitet wenn Zeit dafür war. Das Aufbringen mit dem Prallteller ist schon länger verboten, da dabei der Dünger quasi nach oben durch die Gegend geschleudert wird und man eine zielgerichtetere Düngung erreichen wollte.
Erlaubt ist aber weiterhin das Aufbringen mit dem Breitverteiler oder Schwenkverteiler, welche den Düngern nach unten abstrahlen. Der Dünger wird mittlerweile auch schon mit Schleppschläuchen aufgebracht, sodass er direkt auf dem Boden abgelegt wird, ab 2020 ist das dann Pflicht. Dabei muss der Dünger dann auch innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet werden.
Anderenfalls muss der Dünger ab 2020 sofort eingearbeitet werden. Dazu wird eine spezielle Technik verwendet die das Düngen gleich mit dem eingrubbern verbindet. Dabei hängen die Schläuche aus denen der Dünger fließt direkt hinter der Grubberschaar, sodass der Dünger direkt beim Grubbern mit eingearbeitet wird. Die neue Technik muss jedoch auch erst angeschafft werden.

***6.)*** *Wieso muss flüssiger Dünger jetzt streifenförmig aufgebracht werden? Wie wurde er sonst aufgebracht?*

Zum Flüssigdünger zählen Gülle, Gährreste und AHL (Armmoniumnitratharnstofflösung), ein chemischer Dünger, welche dann auch in L pro ha angegeben werden. Diese Dünger dürfen nur mit der Feldspritze direkt auf die Pflanze ausgebracht werden und beschleunigen die Verrottung des Strohs, welches auf der abgeernteten Fläche verbleibt. Dazu wird zumeist ein sog. Schleppschuh benutzt, bei dem mehrere Schläuche nebeneinander angebracht sind, wodurch Streifen entstehen. Die andere Variante zum streifenförmigen Aufbringen ist das Breitschleudern, beispielsweise mit dem Prallteller, was jedoch mittlerweile verboten ist.

***7.)*** *Bedeuten die neuen Mindestabstände zu Gewässern mehr zeitliche Verzögerungen durch ein und abschalten des Dünger oder wirtschaftlich Einbußen?*

Die Technik erkennt den Abstand von selbst, wenn dieser vorher in den Bordcomputer eingegeben wurde und das Feld aufgezeichnet ist. Dann schaltet die

Maschine die Düsen der Feldspritze beim Düngen mit AHL, die über der Grenze liegen automatisch ab oder verringert die Drehzahl der Streuteller des Düngestreuers beim Düngen von Granulat. In der Sperrzone sind jedoch natürlich Ertragsverluste vorprogrammiert. Die größeren Abstandsregelungen begrenzen gerade kleine Felder auf ein Minimum, was überhaupt noch gedüngt werden darf. Dabei übersteigt der Aufwand dieses Feld aufzuzeichnen, auszuwerten und anzufahren schnell den tatsächlichen Nutzen.
Ein weiteres Problem sind steile Hänge, die zu Gewässern hin geneigt sind, was oft der Fall ist. Flüssiger Dünger könnte den Hang hinab in das Gewässer fließen. Deshalb gelten für diese Flächen noch einmal strengere Abstandsregelungen.

***8.)*** *Was hat es mit den neuen Kontrollwerten im Nährstoffbereich und der neuen Methodik zur Berechnung des Düngebedarfs bezüglich der Wiederkäuerhaltung auf sich?*

Der Grundgedanke der dahinter steht, ist lediglich, dass ein Betrieb nicht mehr Kühe halten darf, als er Ausbringungsflächen für die entstehende Gülle zur Verfügung hat. Demnach gibt es Methoden zur Berechnung der Anzahl der Kühe, welche sich auf die Bedarfsberechnungen der anzubauenden Pflanzen stützen.

***9.)*** *Sind die Neuregelungen über die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen finanziell machbar und ist Platz dafür? Wie groß muss die Lagerkapazität sein? Gibt es Alternativen oder Fördermittel für den Bau? Wie war die Lagerung vorher möglich? Wie groß ist das Zeitfenster für den Neu- bzw. Umbau?*

Die Lager müssen jetzt abgedeckt und somit regensicher sein. Die Größe ist abhängig von der Anzahl der Kühe, deren Gülle dort über den Winter gelagert werden muss. Zudem ist die Größe auch abhängig davon ob der durch Regen entstehende Sickersaft der Maissilos mit in das Güllebecken fließt.
Ein Neubau ist demnach nicht unbedingt notwendig. Für die Neubaumaßnahmen gibt es gesonderte Vorschriften, beispielsweise in der Sächsischen Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung (SächsDuSVO). Darin ist auch das Zeitfenster für den Umbau bereits bestehender Anlage geregelt, dieses beträgt 3 Jahre.
Fördermittel gibt es verschiedenste.

***10.)*** *In der neuen DüV sind ja Sonderregelungen für Risikogebiete vorgesehen? Sind eure eigenen Ländereien davon betroffen?*

Nein, das ist hier in der Region eher nicht der Fall. Diese Sonderregelungen stellen eher auf Gebiete mit vielen Wasserflächen, also zum Beispiel Seen oder langsam fließende Flüsse ab. Solche Umweltbedingungen gibt es bei uns jedoch eher selten.

## Literaturverzeichnis

***Epiney, Astrid: „***Umweltrecht in der Europäischen Union“, Carl Heymanns Verlag KG, Köln, Berlin, Bonn, München, 1997

***Meßerschmidt, Klaus:*** „Juristische Kurz-Lehrbücher - Europäisches Umweltrecht“, Verlag C.H.Beck, München, 2011.

***Scholze-Stubenrecht, Dr. Werner:*** „Die deutsche Rechtschreibung“, Duden-Verlag, Mannheim, Leipzig, Wien, Zürich, 2007, 24. Auflage

## Internetquellenverzeichnis

*Agrar heute:* „Gülledüngung/Prallteller: Das sind die Regeln“ Artikel vom 21.07.2015 unter https://www.agrarheute.com/technik/ackerbautechnik/guelleduengungprallteller-regeln-446342 (09.01.2018; 11:30 Uhr)

*Agrarman:* „Agrarinvestitionsförderungspogramm AFP in Niedersachsen“ unter http://www.agrarman.de/afp/index.html (22.01.2018; 13:12 Uhr)

*Apel, Birgit; Labonte, Caroline; Block, Dr. Renate*; Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfahlen: Zusammenfassung DüV, „Die neue Düngeverordnung - kompakt zusammengefasst“, Stand 27.09.2017 unter https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/duev-kompakt.htm (04.01.2018; 13:30 Uhr)

*Bernhard, Sarah;* Nordbayrischer Kurier: „Vergleich: Wie viel Förderung erhalten die Landwirte?“ Artikel vom 31.08.2014 unter http://www.nordbayerischer-kurier.de/nachrichten/vergleich-wie-viel-foerderung-erhalten-die-landwirte (16.01.2018; 12:00 Uhr)

*Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:* „Statement von Bundesminister Christian Schmidt anlässlich der Nitrat-Klage der EU-Kommission“ Artikel vom 07.11.16 unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Interviews/O-Toene/16-11-16-Nitrat-Klage.html (07.11.2017; 17:50 Uhr)

„Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Nationales Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat – Teilprogramm zur Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen“ vom 08.09.2016 unter https://www.agrarheute.com/sites/default/files/atoms/files/umweltbericht2016-novelleduengung.pdf (16.01.2018; 16:00 Uhr)

*Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt:* Nitratrichtlinie (91/676/EWG) unter https://www.bmlfuw.gv.at/wasser/wasser-eu-

international/eu_wasserrecht/ Nitratrichtlinie_1.html (25.10.2017; 18:00 Uhr)

*Deter, Alfons*; Top agrar online: „Gülletechnik: Was ist jetzt verboten?“ Artikel vom 31.01.2016 unter https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Guelletechnik-Was-ist-jetzt-verboten-2732377.html (09.01.2018; 12:00 Uhr)

Top agrar online: „NASSER NORDEN - Güllebehälter voll: Täglich bis zu 40 Anrufe beim Landvolk“ Artikel vom 29.12.2017 unter https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Guellebehaelter-voll-Taeglich-bis-zu-40-Anrufe-beim-Landvolk-8956336.html (22.01.2018; 11:35 Uhr)

Top agrar online: „Akute Notsituation bei Güllelagerung: SH erlaubt provisorische Lager“ Artikel vom 06.12.2017 unter https://www.topagrar.com/news/Acker-Agrarwetter-Ackernews-Akute-Notsituation-bei-Guellelagerung-SH-erlaubt-provisorische-Lager-8933103.html (22.01.2018; 11:55 Uhr)

*Döschner, Jürgen*; Tagesschau.de: „Klage wegen Nitrat-Belastung in Deutschland - Ignorieren, hinhalten, versagen“, Artikel vom 07.11.2016 unter https://www.tagesschau.de/inland/klage-gegen-deutschland-wegen-nitrat-verseuchung-101.html (07.11.2017; 18:00 Uhr)

*Fritsch, Dr. Friedhelm;* Top agrar online: „Nährstoffvergleich: Fit für die CC-Kontrolle“, Ausgabe 03/2013 unter https://www.topagrar.com/archiv/Naehrstoffvergleich-Fit-fuer-die-CC-Kontrolle-1067233.html (19.01.2018¸13:47 Uhr)

*Flachsbarth, Dr. Maria*; Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft: Rede der Parlamentarischen Staatssekretärin beim Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft zur 2./3. Lesung des Düngegesetzes im Bundestag am 16. Februar 2017 unter https://www.bmel.de/SharedDocs/Reden/2017/16-02-FL-DuengegesetzBT.html (11.01.2018; 16:00 Uhr)

*Gewässer- und Landschaftspflegeverband Mittlere Leine:* „Definition des Gewässerrandstreifens“ unter https://www.google.de/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=1&cad=rja&uact=8&ved=0ahUKEwjxoPefys_YAhXOhrQKHTTlD98QFggnMAA&url=http%3A%2F%2Fwww.uhv52.de%2Fapp%2Fdownload%2F5805674139%2FDefinition%2Bdes%2BGew%25C3%25A4sserrandstreifens%2B%25281%2529.pdf&usg=AOvVaw0PGh5loa1kc8OF2epxHWNK (11.01.2018; 10:26 Uhr)

*Grunert, Dr. Michael*; Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Merkblatt „Wichtige Änderungen durch die Novellierung des deutschen Düngerechts“ unter https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/download/DueV_Fachbeitrag_2017_06_06.pdf (04.01.2018; 12:30 Uhr)

*Gurrath, Dr. Peter;* Statistisches Bundesamt, Wiesbaden: „Landwirtschaft auf einen Blick“, erschienen im November 2011 unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/LandForstwirtschaft/Querschnitt/BroschuereLandwirtschaftBlick0030005119004.pdf?__blob=publicationFile

*Huber- Wagner, Daphne:* „Urease- Blocker sind ab 2020 Pflicht“, Artikel vom 13.10.2017 unter https://www.agrar.basf.de/agroportal/de/media/migrated/de/produkte_neu_1/limus_yellow/Urease-Blocker_sind_ab_2020_Pflicht.pdf (09.01.2018; 10:40 Uhr)

*Krauß, Hermann*; Agrar heute: „Klage wegen Nitratrichtlinie: Deutschland muss beim Düngerecht liefern“ Artikel vom 07.11.2016 unter https://www.agrarheute.com/management/recht/klage-wegen-nitratrichtlinie-deutschland-beim-duengerecht-liefern-528486 (25.10.2017; 18:30 Uhr)

„Klage wegen EU-Nitratrichtlinie: So geht es jetzt weiter“ Artikel vom 07.11.2016 unter https://www.agrarheute.com/management/finanzen/klage-wegen-eu-nitratrichtlinie-so-geht-528520 (25.10.2017; 18:30 Uhr)

*Landwirtschaftskammer Niedersachsen:* Düngebedarfsermittlung für Stickstoff nach der Hauptfruchternte 2017 unter https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/2/nav/341/article/31112.html (03.01.2018; 10:50 Uhr)

*Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfahlen:* Informationsartikel Förderung Ländlicher Raum Investitionsförderung Emissionsminderung, Stand 02.01.2018 unter https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/laendlicherraum/investition/emissionsminderung.htm (16.01.2018; 11:07 Uhr)

*Mayer Claus*; Top agrar online: „Schleppschuh statt Prallteller?“, Artikel vom 04.01.2018 unter https://www.topagrar.com/news/Suedplus-Schleppschuh-statt-Prallteller-8960309.html (09.01.2018; 15:16 Uhr)

*Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:* „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ unter https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/6453.htm

*Sauter, Joachim; Moriz, Christoph; Honegger, Sören; Anken, Thomas; Albisser, Gregor;* Agroscope Reckenholz- Tänikon (ART): ART Bericht 739 „Schleppschlauch und Breitverteiler im Vergleich“ Dezember 2010 unter- http://www.gl.ch/documents/13_Schleppschlauch_ART_Bericht_739.pdf (09.01.2018; 15:44 Uhr)

*Süddeutsche Zeitung:* „Zu hohe Nitrat-Belastungen - EU klagt gegen Deutschland“ Artikel vom 07.11.2016 unter http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wasserqualitaet-zu-hohe-nitrat-belastungen-eu-klagt-gegen-deutschland-1.3237850 (07.11.2017; 18:25 Uhr)

*Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft:* Fachartikel „Düngung“ unter https://www.thueringen.de/th9/tll/pflanzenproduktion/duengung/index.aspx (05.01.18; 10:35 Uhr)

*T-online:* „Anorganische Dünger: Was ist das eigentlich?“ Artikel vom 19.07.2011 unter http://www.t-online.de/heim-garten/garten/id_48138930/-anorganische-duenger-was-ist-das-eigentlich-.html (10.01.2018; 13:02 Uhr)

*Top agrar online* „Tipps zur Düngung bei Frost und Schnee“, Artikel vom 12.12.2008 unter https://www.topagrar.com/news/Home-top-News-Tipps-zur-Duengung-bei-Frost-und-Schnee-111175.html (08.01.2018; 11.00 Uhr)

*Umwelt Bundesamt:* „Indikator: Nitrat im Grundwasser“ Stand: 02.06.2017 unter http://www.umweltbundesamt.de/indikator-nitrat-im-grundwasser#textpart-3 (07.11.2017; 18:10 Uhr)

*Wendland, Dr. Matthias; Offenberger, Konrad:* Beitrag in BLW 24/2017: „Neue DüV Sperrfristen deutlich verlängert Düngemaßnahmen nach der Ernte 2017 – was ist zu beachten?“ unter https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/iab/dateien/neue-duengevo-sperrfristen-verlaengert_blw-24-2017.pdf (04.01.2018; 14:00 Uhr)

*Wiechoczek, Dagmar:* Prof. Blumes Bildungsserver für Chemie „Spezifitäten der Urease“, letzte Überarbeitung 15.11.2001 unter http://www.chemieunterricht.de/dc2/katalyse/k-urease.htm (09.01.2018; 10:36 Uhr)

*Zeit online:* „EU verklagt Deutschland wegen mangelnden Grundwasserschutzes“ Artikel vom 7. November 2016 unter http://www.zeit.de/wissen/umwelt/2016-11/nitrat-grundwasser-deutschland-klage-eu (25.10.2017; 18:20 Uhr)

*Zorn, Dr. Wilfried; Heß, Hubert; Ullmann, Eric;* Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft: „Häufig gestellte Fragen zur neuen DüV“, Stand September 2017 unter http://www.tll.de/www/daten/pflanzenproduktion/duengung/fragenduev.pdf (04.01.2018; 13:00 Uhr)

## Rechtsquellenverzeichnis

**Bürgerliches Gesetzbuch** i. d. F. der Bekanntmachung vom 02. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787)

**Düngegesetz** i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54,136) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl. I S. 481)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 09. Januar 2009 (BGBl. I S. 54,136) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Mai 2017 (BGBl. I S. 1068)

**RICHTLINIE DES RATES 91/676/EWG** vom 12. Dezember 1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen, (ABl. L 375 vom 31.12.1991, S. 1-8)

**Richtlinie 2001/81/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABl. L 309 vom 27.11.2001 S. 22–30)

**Sächsische Dung- und Silagesickersaftanlagenverordnung** vom 26. Februar 1999 (SächsGVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503)

**Sächsisches Wassergesetz** vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287)

**Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES** vom 29. September 2003 zur Anpassung der Bestimmungen über die Ausschüsse zur Unterstützung der Kommission bei der Ausübung von deren Durchführungsbefugnissen, die in Rechtsakten vorgesehen sind, für die das Verfahren des Artikels 251 des EG-Vertrages gilt, an den Beschluss 1999/468/EG des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1-53)

**Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES** vom 22. Oktober 2008 zur Anpassung einiger Rechtsakte, für die das Verfahren des Artikels 251 des Vertrages gilt, an den Beschluss 199/468/EG des Rates in Bezug auf das Regelungsverfahren mit Kontrolle (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)

**Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES** vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347/487 vom 20.12.2013, S. 1-62)

**Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305)

**Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union** in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 07.06.2016 S. 47, ber. ABl. C 400 vom 28.10.2016 S. 1)

**Vertrag über die Europäische Union** in der konsolidierten Fassung vom 7. Juni 2016 (ABl. C 202 vom 07.06.2016 S. 13)

**Wasserhaushaltsgesetz** vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

## Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht. Die gedruckte und digitalisierte Version der Arbeit sind identisch.

Die Arbeit oder Teile daraus wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Meißen, 19.02.2018 _____

Unterschrift
Claudia Scheibe